

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wasch- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO 16, Reichsstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats
Aufschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

6. Jahrgang

Berlin, Oktober 1929

Nummer 10

Unsere Stellungnahme zu dem neuen Entwurf eines Hausgehilfengesetzes

Der Inhalt des Arbeitsvertrages.

Wir besprachen in der Augustnummer unserer „Hausangestellten-Zeitung“ die Paragraphen 5 bis 15 des neuen Entwurfes eines Hausgehilfengesetzes, die von dem Inhalt des Arbeitsvertrages handeln. Wir möchten unseren Lesern, bevor wir den Gesetzentwurf weiter besprechen, die wichtigsten Punkte dieser Paragraphen noch einmal ins Gedächtnis zurückerufen, um den inneren Zusammenhang zu dem nachfolgenden herzustellen.

Die Paragraphen 5 bis 15 versuchen zu regeln die Arbeitsleistung, die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers, die Haftung, das Entgelt, die Freizeiten und die aus Krankheit und Niederkunft erwachsenden besonderen Verhältnisse.

Wir kritisierten in erster Linie,

a) daß die Hausgehilfen nur bei erheblicher Gefährdung ihrer Gesundheit die vorübergehende Pflege kranker Personen ablehnen können;

b) daß die Haftung über das Bürgerliche Gesetzbuch und das Lohnbeschlagnahmengesetz hinaus zuungunsten der Hausgehilfen festgesetzt werden soll, indem bei grober Fahrlässigkeit eine Haftung bis zur Hälfte des Barentgelts für einen Monat eintreten soll;

c) daß eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit fehlt und nur eine neunstündige Nachtruhe vorgesehen ist, die auch noch durch zahlreiche Ausnahmen unterbrochen werden kann;

d) daß die Mindestfreizeit an einem Wochentage nur vier Stunden und an jedem zweiten Sonntag ab 3 Uhr nachmittags beginnen soll;

e) daß Urlaub auch für das zweite Jahr der Arbeitstätigkeit nur für eine Woche anstatt für zwei Wochen usw. gewährt werden soll;

f) daß der Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten soll, die bei der Krankenpflege entstehenden Mehraufwendungen auf das Barentgelt bis zu einem Monatsbetrage anzurechnen;

g) daß der Mutterschutz ungenügend ist, da er weit hinter der für die gewerblichen Arbeiterinnen geltenden Regelung zurückbleibt und dem Arbeitgeber ein außergewöhnliches Kündigungsrecht gewährt, während bei Niederkunft der Hausfrau eine sechswöchige Kündigungs-sperre für die Hausgehilfen eintreten soll.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ein weiterer Unterabschnitt des Abschnitts über den Arbeitsvertrag regelt die Angelegenheiten, die bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Frage kommen. Wir können diese Paragraphen (§§ 16—20) kürzer besprechen als die Paragraphen, die von dem Inhalt des Arbeitsvertrages handeln, da sie weniger strittig sind.

Der § 16 enthält die Bestimmungen über die regelmäßige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Absatz 1 befaßt, daß das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Zeit endet, für die es eingegangen ist. Jeder Teil kann kündigen, wenn die Dauer ausdrücklich bestimmt, noch aus dem Zwecke der Arbeit zu entnehmen ist. Wird das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Vertragszeit fortgesetzt, so gilt es mangels anderer Vereinbarung als auf unbestimmte Zeit verlängert.

Der Absatz 2 ist besonders bedeutsam. Er setzt die Kündigungstermine fest. Und zwar soll die Kündigung bei Hausgehilfen nur zum Schlusse eines Kalendermonats, bei Hausangestellten nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig sein, es sei denn, daß bei Hausangestellten eine kürzere Frist vereinbart wird, die

jedoch mindestens einen Monat betragen und zum Schlusse eines Kalendermonats enden muß. Die Kündigung muß, wie der Absatz 2 bestimmt, spätestens am 15. des Monats, bei Hausangestellten am 15. des Vormonats erfolgen.

Die Festlegung des 15. des Monats als spätester Kündigungs-termin hat gewisse juristische Vorteile. Die Begründung schreibt dazu: „Diese Festlegung eines bestimmten Kalendertages empfiehlt sich mit Rücksicht auf die eingewöhnte Übung mehr als die Bemessung der Frist auf eine bestimmte Zahl von Tagen. Sie hat zur Folge, daß die Kündigung am Sonntag anders zu beurteilen ist als bei der Festlegung bestimmter „Fristen“ in Gewerbeordnung oder Handelsgesetzbuch. Während etwa auf Grund des § 67 des Handelsgesetzbuches, der eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat vorschreibt, die Rechtsprechung sich überwiegend auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Kündigung am letzten Tage des Vormonats erfolgen muß und auch, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, nicht mehr am nächsten Tage rechtzeitig erfolgen kann, würde gegenüber dem § 16 des Entwurfes der § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches so auszulegen sein, daß die Kündigung auch noch am 16. wirksam erfolgen kann, wenn der 15. ein Sonntag oder gesetzlich anerkannter Feiertag ist.“

Der Absatz 3 bestimmt, daß die Kündigungsfrist für die Kündigung durch den Arbeitgeber nicht kürzer sein darf als für die durch den Arbeitnehmer.

Abatz 4 regelt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Fälle, wo ein Arbeitsvertrag auf Lebenszeit oder für länger als 5 Jahre eingegangen worden ist. Dann soll der Arbeitnehmer nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Frist von 6 Monaten zum Schlusse eines Kalendermonats kündigen können.

Der § 17 behandelt die **fristlose Kündigung**. Er bringt für die Hausgehilfen gewisse Vorteile. Sie bestehen einmal darin, daß der Gesetzgeber versucht, die Gründe, die zu einer fristlosen Entlassung führen können, näher zu umschreiben. Er sagt, daß das Arbeitsverhältnis von jedem Teile ohne Frist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. „Ein solcher ist anzunehmen, wenn dem Kündigenden mit Rücksicht auf Vertragszweck, gute Sitte oder Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zur regelmässigen Beendigung nicht zugemutet werden kann.“ Wie die Begründung sagt, hat der Gesetzgeber diese Ausdrucksform gewählt, um den Zweck der fristlosen Entlassung möglichst scharf zu umgrenzen und einer mißbräuchlichen Anwendung der Entlassung zur „Bestrafung“ des Arbeitnehmers vorzubeugen. Damit können wir uns von unserem Standpunkt aus nur einverstanden erklären. Einen weiteren Vorteil bringt der Absatz 2 den Hausangestellten, indem eine fristlose Entlassung nicht mehr zulässig sein soll, „wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem Kündigenden länger als eine Woche bekannt sind“. Damit wird der heute noch vielfach geübten Praxis ein Riegel vorgeschoben, daß eine fristlose Entlassung eines Hausgehilfen mit Vorkommnissen begründet wird, die Wochen zurückliegen.

Abatz 3 und 4 des § 17 regeln den Anspruch auf Barentgelt und die Schadenersatzpflicht bei fristloser Kündigung. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen seiner Tätigkeit entsprechenden Teil des Barentgelts. Ist es vorausbezahlt, so hat er den Teil des Barentgelts zurückzuerstatten, der einen Monatsbetrag übersteigt, falls nicht die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, der nicht in der Person des Arbeitnehmers liegt. Schadenersatzpflicht tritt ein, wenn die fristlose Kündigung

durch vertragswidriges Verhalten veranlaßt worden ist; die Schadenerkämpfungspflicht gilt für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer.

Der § 18 regelt die **Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Tode des Arbeitgebers**. Das Arbeitsverhältnis soll mit Ablauf des Sterbemonats oder, wenn der Arbeitgeber nach dem 15. des Monats gestorben ist, mit dem 15. des nächsten Monats erlöschen. Der Arbeitnehmer soll während dieser Zeit auf Verlangen desjenigen, der den Haushalt fortführt, seine Arbeit weiter leisten. „Kann ihm das billigerweise nicht zugemutet werden, so ist er berechtigt, die Arbeit zu verweigern, muß sich aber auf das Entgelt anrechnen lassen, was er durch andere Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.“

§ 19 handelt von der **Stellenjuche** und dem Zeugnis. Der Arbeitgeber hat, wie der Absatz 1 bestimmt, während der Kündigungsfrist oder während eines Monats vor dem Ablauf eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer ohne Minderung des Entgelts auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines neuen Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Er hat auf Verlangen des Hausgehilfen

a) eine Bescheinigung auszustellen, die die Art, den Beginn, das Ende und den Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses und die Höhe des Arbeitsverdienstes (auch einer etwaigen Abfindung) anzeigt;

b) ein Zeugnis über die Leistungen und das Verhalten des Hausgehilfen auszufertigen. Die zuständige Polizeibehörde hat die Bescheinigung und das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Wir wenden uns dagegen, daß die zuständige Polizeibehörde mit der Aufgabe betraut wird, die Bescheinigung oder das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Diese Aufgabe muß unseres Erachtens der zuständigen Arbeitsnachweisbehörde übertragen werden.

Die Unabdingbarkeit der Arbeitsvertragsbestimmungen.

Die gesamten, von uns bisher besprochenen Paragraphen 5 bis 19, die den Inhalt des Arbeitsvertrages und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu regeln suchen, sind gesetzliche Mindestbestimmungen. Das waren die entsprechenden Vorschriften dem Sinne nach auch schon im vorläufigen Referentenentwurf von 1928. Der neue Gesetzentwurf von 1929 bringt aber den großen juristischen Vorteil, daß die Unabdingbarkeit des Arbeitsvertrages ausdrücklich festgesetzt wird, um jedes Mißverständnis auszuschalten.

Der § 4 spricht diese Unabdingbarkeit aus. Er lautet:

„Arbeitsverträge von Hausgehilfen und Hausangestellten haben den Inhalt, den die Paragraphen 5 bis 19 des Hausgehilfengesetzes vorschreiben. Abweichende Vereinbarungen sind nur insoweit gültig, als sie im Gesetz ausdrücklich zugelassen sind, oder als sie eine Änderung zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.“

Dazu bemerkt die Begründung: „Der Entwurf bezweckt in erster Linie den Schutz der Hausgehilfen und Hausangestellten gegen unangemessene Arbeitsbedingungen. Dieser Schutz ist um so nötiger, als hier die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer noch nicht die gleiche Macht wie die Gewerkschaften der gewerblichen Arbeiter und Angestellten haben, auch die Organisation der Hausfrauen erst im Werden begriffen ist und daher Tarifverträge nur eine geringe Rolle spielen. Infolgedessen enthält der Entwurf grundsätzlich zwingendes Recht, das nicht durch Vereinbarung der Parteien abgedungen werden kann. Der Zwang greift aber regelmäßig nur zugunsten des Arbeitnehmers Platz und hindert nicht die Vereinbarung günstigerer als der gesetzlichen Arbeitsbedingungen. Nur in einzelnen Ausnahmefällen ist das Verbot ungünstigerer Vereinbarungen durchbrochen und ausdrücklich auch eine Verschlechterung der gesetzlichen Regeln zugelassen. (§§ 5, 6, 8, 9, 16.)“

Es handelt sich in den von der Begründung angezogenen Paragraphen um folgende Möglichkeiten ungünstigerer Vereinbarungen:

§ 5. Es kann die dauernde Pflege kranker Personen vereinbart werden

§ 6. Ältere Hausgehilfen können vereinbaren, daß der Arbeitgeber ihnen unbeschränkt Anweisungen über ihr Verhalten außerhalb des Hauses erteilen kann.

§ 8. Es kann vereinbart werden, daß der Mietstaler auf das Entgelt angerechnet wird.

§ 9. Es kann vereinbart werden, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine Kost gewährt.

§ 16. Es kann vereinbart werden, daß das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Vertragszeit nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt und daß bei Hausangestellten eine Kündigungsfrist von nur einem Monat eingeführt wird.

Wir haben diese Durchbrechung der gesetzlichen Mindestbestimmungen schon verschiedentlich bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen kritisiert. So halten wir die Möglichkeit, daß der Arbeitgeber auch den älteren Hausgehilfen auf Grund von besonderen Vereinbarungen Anweisungen über ihr Verhalten außerhalb des Hauses erteilen darf, die Möglichkeit, daß der Mietstaler angerechnet werden kann, sowie die Ausnahmebestimmungen bei den Kündigungsfristen für durchaus überflüssig. Dagegen werden sich die Ausnahmen bezüglich der Krankenpflege und der Kostgewährung nicht vermeiden lassen. Hier muß sich das Gesetz der Praxis anpassen.

Die gesetzliche Feststellung der Unabdingbarkeit der Arbeitsvertragsbestimmungen bedeutet, daß die Hausgehilfen ein klagbares Recht auf die Innehaltung dieser Mindestbestimmungen haben und daß, wenn von dem Arbeitgeber die Unzulässigkeit und Nichtigkeit anderweitiger Vertragsvereinbarungen festgestellt worden ist, ohne weiteres die zugunsten des Arbeitnehmers sprechenden Vorschriften des Hausgehilfengesetzes in Kraft treten. „Den Paragraphen 5 bis 19 des Entwurfs“, sagt die Begründung, wird „eine besondere Normenwirkung entsprechend der des Tarifvertrages verliehen: Diese Vorschriften gehen in alle Arbeitsverträge von Hausgehilfen und Hausangestellten ein, setzen die widersprechenden Vereinbarungen außer Kraft und treten an ihre Stelle.“

Arbeitsvertrag und Arbeitsschutz.

Der dritte Abschnitt des Hausgehilfengesetzes enthält die Arbeitsschutzbestimmungen, die der Gesetzgeber für Hausgehilfen als notwendig erachtet, sowie die Vorschriften zur Durchführung der Schutzbestimmungen und die Strafen. Doch bevor wir auf den Inhalt dieser Schutzbestimmungen eingehen, möchten wir einige grundsätzliche Bemerkungen über das Verhältnis von Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht im Hausgehilfengesetz machen.

Der Unterschied zwischen Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht besteht darin, daß das Arbeitsvertragsrecht Privatrecht und das Arbeitsschutzrecht öffentliches Recht ist. Das hat folgende praktische Wirkung: bei der Verletzung des privaten Arbeitsvertragsrechts muß der Geschädigte den Klageweg bei dem Arbeitsgericht beschreiten. Nur wo ein Kläger ist, findet sich auch der Richter; findet sich der Kläger nicht, so bleibt der rechtswidrige Zustand bestehen. Beim öffentlichen Arbeitsschutzrecht dagegen sorgt der Staat, ohne daß es zu einer Klage vor dem Arbeitsgericht zu kommen braucht, für die Innehaltung des durch das Gesetz vorgeschriebenen Rechtszustandes. Allerdings ist das öffentliche Arbeitsschutzrecht im Hausgehilfengesetz, wie wir noch sehen werden, insofern eingeschränkt, als nicht die staatlichen Behörden bei Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen von sich aus eingreifen, sondern daß es erst zu einem behördlichen Eingriff kommt, wenn der Arbeitnehmer oder Personen und Vereinigungen, die ein berechtigtes Interesse am Schutze des Arbeitnehmers haben, die zuständigen Behörden anrufen. Es ist hier im Hausgehilfengesetz also sozusagen gegenüber dem sonst gültigen positiven Arbeitsschutzrecht ein negatives Arbeitsschutzrecht eingeführt, das aber durchaus genügen dürfte, um die berechtigten sozialpolitischen Interessen der Hausgehilfen zu wahren.

Nur zum: das Arbeitsschutzrecht ist ein sehr viel weitergehendes Recht als das bloße Arbeitsvertragsrecht. Und wir haben es bei dem vorläufigen Referentenentwurf von 1928 lebhaft begrüßt, daß er den Arbeitsschutz so weit wie möglich ausdehnte. Zu unserem großen Bedauern sehen wir, daß der neue Gesetzentwurf von 1929 sehr viele Bestimmungen, die der vorläufige Referentenentwurf im Abschnitt „Arbeitsschutz“ untergebracht hatte, dem Abschnitt „Arbeitsvertrag“ eingefügt hat. So hatte der vorläufige Referentenentwurf die Paragraphen über Unterbringung, Nachtruhe, Ruhepausen, Freizeit, Sonntagsarbeit und Mutterschutz als Arbeitsschutzrecht festgelegt, während der neue Entwurf alle diese Bestimmungen nur als Arbeitsvertragsrecht verstanden wissen will. Er macht nur insofern eine Ausnahme, als er im § 23, der von den Allgemeinen Schutzvorschriften handelt, Teile der Vorschriften über Unterbringung, Nachtruhe und Niederkunft dem öffentlichen Arbeitsschutzrecht einverleiht. Aber das ändert nicht die Tatsache, daß der neue Gesetzentwurf die Rechtslage der Hausgehilfen gegenüber dem vorläufigen Referentenentwurf wesentlich verschlechtert. Es wird eine wichtige Aufgabe unserer Organisation und der sozialdemokratischen Vertreter im Reichstage sein, dafür zu kämpfen, daß die alte Verteilung zwischen Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht, wie sie der vorläufige Referentenentwurf vorsah, wieder hergestellt wird.

Der Arbeitsschutz für die Hausgehilfen.

In den Paragraphen 21 bis 23 ist der Inhalt des Arbeitsschutzes angegeben, den der neue Gesetzentwurf den Hausgehilfen gewähren will. Der Arbeitsschutz gliedert sich in Jugendschutz, Arbeitsschutz und Allgemeine Schutzvorschriften.

Der **Jugendlichen-schutz** des § 21 befaßt:

1. daß Hausgehilfen und Hausangestellte während der Zeiten, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Schulpflicht bedürfen, nicht beschäftigt werden dürfen;

2. daß in Haushalten, in denen erwerbsmäßig Unzucht getrieben wird, oder in denen der Arbeitgeber oder dessen Ehegatte oder der Haushaltsleiter wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, minderjährige Hausgehilfen und Hausangestellte nicht beschäftigt werden dürfen.

Der § 22 regelt den **Kinderschutz**. Kinder unter 12 Jahren sollen überhaupt nicht als Hausgehilfen beschäftigt werden dürfen. Uns erscheint diese Altersgrenze als zu niedrig bemessen. Unsere Organisation hatte beim Reichsarbeitsministerium beantragt, die Altersgrenze auf 14 Jahre anzusetzen. Wir sind leider mit unserem Wunsche nicht durchgekommen.

Der neue Gesetzentwurf begnügt sich bei Kindern, die zwischen 12 und 14 Jahre alt und noch schulpflichtig sind, mit einem uns ungenügend erscheinenden Arbeitsschutz. Der § 22 bestimmt, daß diese Kinder nicht zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht in der Hauswirtschaft beschäftigt werden dürfen und daß ihre Beschäftigung nicht länger als 3 Stunden (während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden) täglich dauern darf. Außerdem wird festgesetzt, daß mittags eine mindestens zweistündige Ruhepause zu gewähren sei und am Nachmittag die Beschäftigung erst eine Stunde nach dem Unterricht beginnen dürfe. Diese beiden Freistellungen sollen jedoch nur für den Fall gelten, daß keine Mittagskost gewährt wird. Andernfalls sollen die Bestimmungen über die zweistündige Ruhepause und die einständige Beschäftigungssperre nach dem Unterricht außer Kraft treten. Wir sehen die Berechtigung dieser Ausnahme nicht ein. Kinder, die den Vormittag über in der Schule gewesen sind, müssen — gleichgültig, von wem sie die Mittagsmahlzeit erhalten — eine zweistündige Ruhepause erhalten. Und auch die einständige Ruhepause nach dem Nachmittagsunterricht ist das mindeste, was man verlangen kann.

Den wichtigen § 23, der die **Allgemeinen Schutzvorschriften** regelt, lassen wir um seiner Bedeutung willen noch einmal im Wortlaut folgen:

„Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nicht in einem Schlafraum unterbringen, der seine Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet.

Während der in § 11 Absatz 2 vorgeschriebenen Mindestruhezeit darf der Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen binnen zwei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.“

Mit anderen Worten: Von den ganzen Arbeitsvertragsbestimmungen unterliegen nur diese Teile dem öffentlichen Arbeitsschutzrecht. Der Gesetzgeber hält es nur für notwendig, den Hausgehilfen einen gesunden und sittlich einwandfreien Schlafraum, die neunstündige Nachtruhe und das zweiwöchige Beschäftigungsverbot nach der Niederkunft als Arbeitsschutzvorschrift zu gewährleisten. Das ist ein bißchen mager. Mager vor allen Dingen gegenüber den guten Absichten, die er im vorläufigen Referentenentwurf an den Tag legte. Dort wurde durch den Arbeitsschutz nicht nur der gesunde und sittlich einwandfreie Schlafraum garantiert, sondern auch der helle und im Winter warme Aufenthaltsraum für arbeitsfreie Zeiten, die Verschleißbarkeit des Schlafraumes und der Anspruch auf ein Bett zur ausschließlichen Benutzung usw. Dort standen auch die Ruhepausen und die Freizeiten unter Arbeitsschutz. Wenn der Gesetzgeber den Hausgehilfen im neuen Gesetzentwurf weniger Arbeitsschutzrecht angedeihen läßt, so ist das darauf zurückzuführen, daß er kräftig vor dem Lamento der Hausfrauen zurückgewichen ist. Es ist nun Aufgabe der parlamentarischen Körperschaften, darüber zu entscheiden, ob die Ministerialbehörde daran recht getan hat.

Die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften.

Wie wir schon ausgeführt haben, soll das Arbeitsschutzrecht des Hausgehilfengesetzes so gestaltet werden, daß die zuständige Behörde nur bei **Anrufung** durch den Arbeitnehmer oder, wie der Gesetztext wörtlich lautet, „durch Personen oder Vereinigungen . . . die ein berechtigtes Interesse am Schutze des Arbeitnehmers haben“, in Tätigkeit tritt. Dieser sogenannte negative Arbeitsschutz ist nur in zwei Fällen positiv gefaßt, nämlich im Falle des Beschäftigungsverbotes für Kinder und für Wöchnerinnen. Hier soll den zuständigen Behörden die Berechtigung erteilt werden, auch ohne Anruf einzuschreiten. Wie wir schon erklärt haben, sind wir mit dieser Fassung der Kontrollvorschriften im großen und ganzen einverstanden, wenn wir auch nicht verhehlen wollen, daß uns ein positiver Arbeitsschutz lieber ist. Aber wir stellen diesen Wunsch zurück, weil wir wissen, daß er unter den gegebenen Verhältnissen keine Aussicht

auf Erfolg hat. Wir haben bezüglich des Absatzes 1 des § 24 jedoch eine dringende Forderung, die dahin geht, daß vor das Wort „Vereinigungen“ das Wort „wirtschaftliche“ gesetzt wird. Das Anrufungsrecht dürfen, wie es im Sinne des gesamten deutschen Arbeitsrechtes liegt, nur solche wirtschaftlichen Vereinigungen zugelassen werden, die tariffähig sind. Es ist unnötig, daß jeder kleine Vergnügungsverein, den irgendwelche Hausgehilfen gründen, das Anrufungsrecht bekommt. Das Anrufungsrecht kann auf die eigentlichen Hausfrauenvereine, die Arbeitgeberverbandscharakter tragen, und auf die Hausangestelltenverbände, die Gewerkschaften darstellen, beschränkt bleiben.

Der Absatz 2 regelt die Art und Weise, wie die Aufsichtsbehörde die **Kontrollen** durchführen soll. „Das Arbeitschutzamt hat den Sachverhalt zu klären. Arbeitgeber, Haushaltsleiter und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die dazu erforderlichen Angaben zu machen. Eine Besichtigung in der Wohnung des Arbeitgebers ist nur insoweit zulässig, als die Klärung nicht auf andere Art möglich ist; sie darf nur zwischen 9 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags erfolgen. Mit der Untersuchung von Beschwerden weiblicher Arbeitnehmer sind tunlichst weibliche Aufsichtspersonen zu betrauen.“ Diese Kontrollart hat in Hausfrauenkreisen den größten Protest ausgelöst. Das Argument, daß der Haushalt kein Gewerbebetrieb sei und Gewerbeaufsichtsbehörden nichts darin zu suchen hätten, ist in den Polemiken von Hausfrauenseite immer wiederkehrt. Unsere Organisation ist aber der Ansicht, daß die Kontrollmöglichkeiten, die der Gesetzentwurf vorsieht, die Mindestmöglichkeiten sind, die innegehalten werden müssen, wenn nicht der ganze Arbeitsschutz überhaupt illusorisch werden soll. Der gut bürgerliche Standpunkt: „Mein Haus ist meine Burg“, ist gegenüber den sozialpolitischen Notwendigkeiten der Gegenwart veraltet und kann nicht mehr in seinem vollen Umfang aufrechterhalten werden. Diejenigen Hausfrauen, die keine Gewerbeaufsichtsbeamten in ihrer Wohnung zu sehen wünschen, haben eine sehr einfache Möglichkeit, diesen Besuch zu vermeiden: indem sie nämlich die geringen sozialen Ansprüche erfüllen, die das Gesetz an sie stellt. Gäbe es nur sozial denkende Hausfrauen, so würde kein Hausgehilfe und keine Hausgehilfengewerkschaft auf den Gedanken kommen, einen besonderen Arbeitsschutz zu fordern. Doch es folgt eben das große Aber . . . aber es sind leider nicht alle Hausfrauen sozial denkend.

Der Absatz 3 des § 24 gibt der Aufsichtsbehörde die Anweisung, auf die Abstellung der gegenwärtigen Zustände, die sie festgestellt hat, hinzuwirken und, wenn ihrer Aufforderung auf Abstellung innerhalb einer angemessenen Frist nicht Folge geleistet wird, Strafanzeige zu erstatten.

Die **Strafen**, die der neue Entwurf des Hausgehilfengesetzes vorsieht, sind folgende:

Mit Geldstrafe von unbestimmter Höhe (praktisch bedeutet das bis zur Höhe von 10 000 Mk.) werden diejenigen Arbeitgeber und Haushaltsleiter bestraft, die Kinder unter zwölf Jahren und Wöchnerinnen in ihrem Haushalt beschäftigen.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. sollen diejenigen Arbeitgeber und Haushaltsleiter bestraft werden, die einer Aufforderung des Arbeitschutzamtes auf Abstellung von Mißständen nicht Folge leisten, die die Besichtigung ihrer Wohnung nicht dulden und die Hausgehilfen ohne den vorgeschriebenen Ausweis beschäftigen, von dem wir noch zu reden haben. Ebenfalls mit einer Geldstrafe von 150 Mk. sollen Hausgehilfen und Hausangestellte bestraft werden, die ohne den vorgeschriebenen Ausweis Arbeit annehmen. Wie das ganze Verlangen nach dem besagten Ausweis eine Lächerlichkeit ist, so ist auch die Strafbestimmung für die Hausgehilfen eine Lächerlichkeit. Der Gesetzgeber hätte es sich überlegen sollen, ob er den Gerichten die Möglichkeit zugehen soll, für eine unwichtige Übertretung eine Strafbefugnis bis zur Höhe von 150 Mk. zu geben. Welcher Hausgehilfe soll denn imstande sein, derartige Summen zu bezahlen? Und da im Falle des Nichtvermögens an Stelle der Geldstrafe Haft tritt, so könnten wir auf den Umwegen so unfühiger Gesetzesvorschriften zu den schönsten mittelalterlichen Zuständen kommen.

Der Ausweis.

Wie schon in dem vorläufigen Referentenentwurf, beharrt der Gesetzgeber — trotz des entschiedenen Widerstandes der maßgebenden Hausgehilfenvereinigungen — auch im neuen Gesetzentwurf darauf, daß die Hausgehilfen und Hausangestellten in Orten, die über 100 000 Einwohner haben, einen mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift versehenen behördlichen Ausweis besitzen sollen, ohne den sie ihre Arbeit nicht antreten dürfen. Unsere Organisation hat schon bei den Beratungen des vorläufigen Referenten-

entwurfs zum Ausdruck gebracht, daß dieser Ausweiszwang für uns vollständig untragbar ist. Wir sehen in ihm eine Neueinführung des alten Gefindebuchs, das die Revolutionsgefeggebung glücklicherweise abgeschafft hatte. Wir wünschen nicht, daß die Hausgehilfen einem Stechbriefzwang unterworfen werden, den sich kein gewerblicher Arbeiter gefallen läßt. Wir werden dem Vorhaben des Gesetzgebers auch weiterhin den entschiedensten Widerstand entgegensehen.

Hören wir einmal, wie der Gesetzgeber die Einführung des Ausweises zu begründen sucht! „Der mit der Aufhebung der Gefindeordnung eingetretene Wegfall der Dienstbücher des Hauspersonals hat infolgedessen nachteilig gewirkt, als es zurzeit schwierig sein kann, die Persönlichkeit eines seinen Dienst antretenden Hausgehilfen mit Sicherheit festzustellen.“ Also wohlverstanden: die Begründung redet von „schwierig sein kann“, die Regel ist das ganz bestimmte nicht. „Die in den Händen der Stellensuchenden befindlichen Legitimationspapiere...“ fährt die Begründung fort, „haben in dieser Hinsicht nur bedingten Wert. Die Fälle, in denen angebliche Hausgehilfen mit Hilfe gefälschter Ausweispapiere Zutritt zu einem Haushalte erlangten, um dort strafbare Handlungen zu begehen, haben sich namentlich in den Großstädten gehäuft.“ Wozu zu bemerken ist, daß diejenigen Personen, die es auf Ausraubung der Wohnungen und dergleichen abgesehen haben, sicher nicht davor zurückschrecken werden, sich gefälschte Ausweise mit Lichtbild und Polizeistempel zu verschaffen. Oder sollte dem Gesetzgeber unbekannt sein, in welchem Umfange Fälschungen vorgenommen werden? Und diese Personen, die strafbare Handlungen begehen wollen, suchen sich dazu durchaus nicht immer die Großstädte aus. Es ist doch sehr merkwürdig, wenn man die Bevölkerung von Städten über 100 000 Einwohner für unmoralischer erklärt als die Bevölkerung der Städte unter 100 000 Einwohner. Als weiteres Argument für die Einführung eines Ausweises gibt die Begründung an, daß schon jetzt zahlreiche Arbeitnehmergruppen, zum Beispiel Gas-, Elektrizitäts- und Telefonarbeiter, die vielfach in Privathäusern arbeiten, sowie Angestellte der Zeitungsverlage und dergleichen, Ausweise mit ihrem Lichtbild haben. Das gleiche gelte von gewissen Beamten. Wir verstehen nicht, wie man all diese Fälle mit dem geforderten Ausweiszwang für die Hausgehilfen vergleichen kann. In den angeführten Beispielen handelt es sich immer um Beauftragte von Firmen und Behörden, die selten und zufällig in die Privatwohnungen kommen und die dann selbstverständlich sich darüber ausweisen müssen, ob sie überhaupt zur Ausführung des beauftragten Auftrages berechtigt sind. Ein Einkäufer des Gaswerks muß nachweisen können, daß er zum Empfang von Geldern befugt ist. Und ein Kriminalbeamter muß schließlich auch eine Legitimation haben, die beweist, daß er Kriminalbeamter ist. Aber die Hausgehilfen bleiben dauernd im Haushalte. Sie können also in ihrer Stellung nur verglichen werden mit den Arbeitnehmern eines Fabrikbetriebes, die ständig ihre bestimmte Arbeitsstelle haben und von denen man auch keinen Lichtbildausweis verlangt. Der Schutz, den sich die Hausfrauenverbände von der Einführung des Lichtbildausweises versprechen, ist illusorisch: ein Lichtbildausweis ist kein Schutz gegen verbrecherische Elemente. Dagegen führt der Lichtbildausweis nur zu unangenehmen und unliebsamen Schikanen den Hausgehilfen gegenüber, öffnet Nachschlüssel den Tür und Tor.

Vor allem möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß Inhalt, Form, Ausstellung und Kosten des Ausweises nach Absatz 3 des § 3 vom Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister geregelt werden sollen. Wie wird, so fragen wir, unter einem reaktionären Reichsministerium der Inhalt des Ausweises aussehen? Gestattet dieser den beiden Reichsministerien ausgestellte Blankoscheck nicht schließlich doch noch die Wiedereinführung der alten Dienstbuchbestimmungen?

Der § 3 muß aus dem Hausgehilfengesetz verschwinden. Er ist eines modernen sozialpolitischen Gesetzes unwürdig.

Eine juristische Neuerung: Der Begriff des Haushaltsleiters.

Von dem neuen Entwurf des Hausgehilfengesetzes bleiben uns nun noch die Paragraphen 1 und 2 zu besprechen, von denen der eine von dem Geltungsbereich und der andere von dem Begriff des Haushaltsleiters handelt.

Der Begriff des Haushaltsleiters ist ein neuer juristischer Begriff, der im Hausgehilfengesetz eingeführt werden mußte, weil in der Hauswirtschaft der Ehemann als Haushaltungsvorstand zwar im Rechtssinne Arbeitgeber ist, tatsächlich aber fast immer den Haushalt nicht leitet. Vielmehr ist der Haushaltsleiter die Ehefrau, die als solche auch die gesamten Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfen regelt. Wie die Begründung schreibt, war es aus

allgemein-juristischen Gründen nicht möglich, der Ehefrau Arbeitgebereneigenschaften zu geben, weil sonst das bürgerliche Recht geändert werden müßte. Man hat daher einen Ausweg gesucht, um die Verantwortlichkeit auch der Ehefrau gesetzlich festzulegen.

„Haushaltsleiter ist“, sagt § 2 des Gesetzentwurfes, „wer einen Haushalt als Ehefrau oder im Auftrage des Arbeitgebers leitet. Dem Arbeitnehmer gegenüber gilt der Haushaltsleiter als Vertreter des Arbeitgebers.“ Die Beschränkung der Vertretungsmacht, die der § 2 vorsieht, soll nur insoweit rechtswirksam sein, als sie dem Arbeitnehmer mitgeteilt ist und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, d. h. als sie beim Vormundschaftsgericht eingetragen ist. Der Haushaltsleiter ist für die Innehaltung der Arbeitsbuchvorschriften sowie des Ausweises verantwortlich, doch tritt eine Haftung des Arbeitgebers in Kraft, wenn er das gekehrte Verhalten des Haushaltsleiters veranlaßt oder geduldet hat.

Wir begrüßen diese neue juristische Regelung, die für die Hausgehilfen von mannigfachen praktischen Vorteilen ist. Sollte dieser § 2 Gesetz werden, so würde damit die Verantwortlichkeit der Ehefrau als Haushaltsleiter klar und eindeutig festgelegt. Sie könnte dann als gesetzliche Vertreterin des Arbeitgebers in Arbeitsgerichtsstreitigkeiten nicht mehr, wie bisher, als Zeugin vereidigt werden. Oft genug mußte bisher für den Arbeitsrichter die Zeugenaussage der Ehefrau für die Beurteilung eines Streitfalles, den eine Hausgehilfin vor dem Arbeitsgericht anhängig machte, ausschlaggebend sein, obwohl die Ehefrau tatsächlich noch viel mehr Partei darstellte als der Ehemann als Arbeitgeber. Die neue gesetzliche Regelung würde eine gerechtere Behandlung der Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Hausgehilfengesetzes.

Und nun zum § 1 des neuen Gesetzentwurfes! Er stellt fest, welche Arbeitnehmer unter das Hausgehilfengesetz fallen sollen. Entscheidend ist der erste Satz des Paragraphen, der lautet: „Hausgehilfen und Hausangestellte sind Arbeitnehmer, die im Haushalte mit hauswirtschaftlichen Arbeiten oder persönlichen Diensten gegen Entgelt oder zur Ausbildung beschäftigt werden.“

Wir wollen aber sogleich auch die Ausnahmen nennen, die der § 1 macht. So sollen nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen:

- a) Lehrer und Erzieher;
- b) Arbeitnehmer, denen die selbständige Leitung des Haushaltes übertragen ist;
- c) Arbeitnehmer, die überwiegend mit anderen als hauswirtschaftlichen Arbeiten oder persönlichen Diensten beschäftigt werden;
- d) Arbeitnehmer, die neben den hauswirtschaftlichen Arbeiten mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, sofern diese nicht nur aus Hilfsweise oder nur vorübergehend geleistet werden.

Das alles hört sich sehr selbstverständlich und harmlos an. Bei Lichte besehen stellen sich aber einige sozialpolitische Ungeheuerlichkeiten heraus, die unbedingt beseitigt werden müssen. Die Bestimmungen des § 1 lassen nämlich eine Auslegung zu, die nicht nur die eigentlichen Hausgehilfen und Hausangestellten, also Alleinmädchen, Stützen, Gesellschaftsdamen, Köchinnen usw., in den Geltungsbereich des Gesetzes einbegreift, sondern auch das private Krankenpflegepersonal, ja sogar die Privatkraftfahrer, Kutsher und Pfortner im Einzelhaushalte. Die Begründung des Gesetzentwurfes sagt ausdrücklich: „Die Tätigkeit von Kraftwagenführern und Kutshern, die ihre Arbeit in den Dienst der Hausstandsmitglieder stellen, kann die Hausgehilfeneigenschaft begründen. Pfortner in Einfamilienhäusern können unter Umständen Hausgehilfen sein; dagegen nicht berufsmäßige Gärtner und Gärtnereiarbeiter, weil sie als solche keine Hausgehilfenarbeit leisten.“ Die Art, wie der Gesetzgeber das Gesetz ausgelegt wissen will, zeigt folgendes Beispiel, das er bei der Erläuterung des Begriffes „Arbeitnehmer, die überwiegend mit anderen als hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden“, gibt. Kraftwagenführer, die einen Arzt sowohl auf der Praxis wie privat fahren, würden nicht unter das Gesetz fallen, wenn die beruflichen Dienste mehr Zeit in Anspruch nehmen als die persönlichen. Es müßte also hier im einzelnen immer erst abgewogen werden, ob das Hausgehilfengesetz auf den betreffenden Privatchauffeur anzuwenden ist oder nicht. Und nun vergegenwärtige man sich die ganzen Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes, die wir bisher besprochen haben! Sie sind samt und sonders auf die eigentlichen Hausgehilfen abgestellt und es ist, wie gesagt, eine Ungeheuerlichkeit, wenn man sie auch auf Kraftwagenführer, Kutsher, Pfortner usw. anwenden will. Sehr fraglich erscheint es uns auch, ob man das private Krankenpflegepersonal in das Hausgehilfengesetz einbeziehen kann.

Zu den Ausnahmen, die nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen sollen, gehören auch die Arbeitnehmer, die den Haushalt selbständige leisten. Soweit darunter Geschäftsdamen usw. verstanden werden, haben wir nichts gegen eine solche Ausnahme einzumenden. Dagegen wünschen wir nicht, daß all die sogenannten Wirtschafterinnen, die etwa bei einem alleinstehenden Herrn den Haushalt führen, zu den Ausnahmen gezählt werden. Auch diese Wirtschafterinnen sind im Grunde genommen Hausangestellte. Wir schlagen eine Fassung des betreffenden Absatzes vor, etwa in folgender Form: „Nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen Arbeitnehmer, denen die selbständige Leitung eines Haushalts übertragen ist, in dem noch weitere Hausgehilfen und Hausangestellte beschäftigt werden.“

Ebenso wenig sind wir mit der Fassung der Ausnahme einverstanden, die solche Hausgehilfen außerhalb des Hausgehilfengesetzes läßt, die auch noch mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Soweit die betreffenden Arbeitnehmer überwiegend landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, fallen sie selbstverständlich nicht unter das Hausgehilfengesetz. Aber wir können nicht darauf verzichten, die anderen Hausgehilfen auf dem Lande in den Genuß der sozialpolitischen Vorteile zu bringen, die das Hausgehilfengesetz gewährt. Auf dem Lande ist Sozialpolitik in der Hauswirtschaft ein noch dringenderes Erfordernis als in der Stadt. Das Hausgehilfengesetz ist beweglich genug gestaltet, um auch den besonderen Verhältnissen des Landes Rechnung zu tragen. Wir fordern daher, daß diese Ausnahme überhaupt fortfällt.

Für einen Teil der Hausgehilfen, und zwar für solche, die weder in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind, noch ihre Arbeitskraft dem gleichen Arbeitgeber überwiegend zur Verfügung stellen (also den Stundenfrauen, Reineinmachefrauen usw.) ist die Gültigkeit des Gesetzes auf einige Paragraphen beschränkt. Und zwar sollen für sie Geltung haben der § 2, der vom Haushaltsleiter handelt, der § 5, der die Arbeitsleistung festsetzt, der § 6 Absatz 1, der die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers regelt, der § 7, der von der Haftung spricht, der § 8, der die Bestimmungen über den Bezug des Barentgelts enthält und die Paragraphen über den Jugendschutz (§ 21), Kinderschutz (§ 22) und den Wöchnerinnenschutz (§ 23 Absatz 3). Hierzu müssen wir bemerken, daß es uns unmöglich erscheint, die Geltung des § 5 in seiner jetzigen Fassung auch auf die Stundenfrauen auszudehnen. Die Stundenfrauen dürfen nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung auch zur vorübergehenden Pflege kranker Personen verpflichtet sein. Außerdem vermissen wir die Bestimmung, die der vorläufige Referentenentwurf vorsah, daß nämlich für die Stundenfrauen auch ein Anspruch auf angemessene und der Schwere der Arbeit entsprechende Ruhepausen besteht. Wir können auf einen solchen Anspruch nicht verzichten.

Unsere Betrachtungen des § 1 zusammenfassend stellen wir noch einmal fest, daß wir verlangen, daß das Hausgehilfengesetz ausschließlich beschränkt bleibt auf solche Arbeitnehmer, die hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten. Es geht unter gar keinen Umständen an, daß auch Privatausseure und Kutscher unter das Hausgehilfengesetz fallen. Wir sind der Ansicht, daß die Begriffsbestimmung der Hausgehilfen und Hausangestellten auf den Begriff der „persönlichen Dienste“ durchaus verzichten kann. Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine ausdrückliche Ausnahme bezüglich der Privatausseure, Kutscher usw. in den § 1 hinzuzunehmen.

Das „patriarchalische“ Verhältnis in der Hauswirtschaft

Immer feste druff!

Zu den Menschen, für die es heute kaum viel Rechte gibt, die auf der ganzen Linie der Unternehmerwillkür ausgesetzt sind und sich nur selten zur Wehr setzen, gehören die Hausgehilfinnen. Sie sind Lebewesen zweiter Ordnung. Man empfindet es als größte Ungehörigkeit und Unverschämtheit, wenn sie sozialpolitische Rechte verlangen. Das Dienstmädchen ist „der letzte Niemand“ im Hause. Es hat zu arbeiten und zu kuscheln. Variert es einmal nicht so, wie die Herrschaft will, kriegt es unter Umständen noch Prügel!

Folgender Fall vom Arbeitsgericht Leipzig zeigt, was heute noch möglich ist. Eine Hausgehilfin klagt auf Zahlung von Lohn für vierzehn Tage. Sie hat das Arbeitsverhältnis fristlos gelöst. Der Vorklagende ist über diesen Tatbestand von vornherein etwas verblüfft und indigniert; vielleicht hat er auch eine Hausgehilfin zu Hause... „Erzählen Sie mal den Vorfall, der Sie zu diesem Schritt veranlaßt!“ — „Ich wurde von der Tochter meines Dienstherrn abends zur Erledigung einer ganzen Reihe von Beforgungen geschickt. Nachdem ich diese Beforgungen gemacht hatte, ging ich zum Friseur, weil ich mich erkundigen wollte, wann ich an dem nächsten Tage,

wo ich meinen freien Nachmittag hatte, zum Friseur kommen könne. Dadurch kam ich einige Minuten später heim, als das Fräulein erwartet hatte. Da der Friseur gegenüber unserem Hause einen Laden hatte, war sie auch informiert, wo ich die paar Augenblicke gewesen war. Als ich nun die Treppe hinaufging, rief das Fräulein laut, daß ich eine „niederrichtige Schlampe“, eine „gemeine Herumtreiberin“ und eine „elende Person“ sei. Als ich darauf äußerte, daß ich nur beim Friseur war, um nach etwas zu fragen, und daß doch das gnädige Fräulein auch zu demselben Friseur ginge und sich erkundigen könne, schlug sie mir mit beiden Fäusten auf die Schulter, vor die Brust, und als ich mich mit den Händen schützen wollte, auch ganz fest ins Gesicht. Als ich um Hilfe rief, kam der Vater des Fräuleins, den ich ersuchte, er solle mich doch vor seiner Tochter schützen. Er antwortete: „Immer feste druff! Immer feste druff! Aber nicht draußen, da macht es zuviel Lärm. Marsch rein in die Wohnung!“ In der Wohnung versuchte mich das Fräulein weiter zu schlagen, aber ich flüchtete in mein Zimmer und sperrte die Tür zu. Als ich dann den „Herrn“ fragte, was er zu dem ganzen sage, meinte er, daß ein ungehöriges Dienstmädchen eben Reize verdiene. Darauf habe ich das Dienstverhältnis fristlos gelöst.“

Man merkt dem Vorklagenden an, daß er an die Darstellung der Hausgehilfin nicht glauben will. Er fragt darum auch etwas ironisch den Bruder der streitbaren jungen Dame, der als Prozeßbevollmächtigter erschienen ist: „Was ist an der Darstellung der Klägerin richtig?“ — „Das Ding kam also später zurück, als wir es verlangen konnten. Meine Schwester hatte sie auf der Treppe abgepaßt und tüchtig ausgescholten. Als sich das Mädel aber die Ermahnungen verbat, hat meine Schwester ihm im gerechten Zorn ein paar heruntergehauen, damit es auch eine Strafe für ihre Ungehorsamkeit gleich auf der Stelle erhält. Was sonst vorgefallen ist, weiß ich nicht.“

Nach diesen Ausführungen wird die Verhandlung vertagt, um Zeugen für den Vorfall zu vernehmen. Man notiert sich den Termin und kommt wieder. Zuerst wird die Tochter des Hauses vernommen. Sie erzählt, daß sie auf die Klägerin vielleicht zehn Minuten vergeblich gewartet habe. Dann habe sie sie in den Friseurladen gehen sehen. Darüber sei sie aber wütend gewesen, weil es ihr eigener Friseur gewesen sei. „Das gehört sich doch nicht, Herr Richter, daß das Dienstmädchen sich in demselben Laden den Bubikopf schneiden läßt wie die Tochter des Hauses. Das hat mich schon erzürnt. Als sie dann ins Haus kam, habe ich sie erwartet und mit einer kalten Dusche empfangen. Als sie mir widersprochen hat, habe ich ihr ein paar gefaßt. Ob die gerade ins Gesicht gingen, weiß ich nicht. Jedenfalls war sie ungehörig und verdiente Strafe.“

Dann kommt man zur Vernehmung des Vaters, der der eigentliche Beklagte ist. „Was haben Sie zu der Tatsache gesagt, daß Ihre Tochter das Dienstmädchen geschlagen hat?“ — „Als ich den Lärm hörte, bin ich vor die Tür getreten und habe sie aufgefordert, draußen im Treppensur nicht so einen Lärm zu machen. „Immer feste rein!“ habe ich gerufen. Damit habe ich aber gemeint, daß sie in die Wohnung reinkommen sollten.“ — „Haben Sie es nicht für notwendig gefunden, Ihre Tochter wegen ihres Verhaltens Vorhaltungen zu machen?“ — „Vorhaltungen? Na, weswegen denn? Das Mädchen war doch ungehörig und nicht sie!“

Damit ist die Beweisaufnahme beendet. Der Richter ist gründlich belehrt, was sich „Herrschaften“ gegenüber ihren Hausgehilfinnen erlauben. Er fragt den Beklagten und seinen wiederum als Prozeßbevollmächtigten erschienenen Sohn, ob sie nicht lieber freiwillig die geforderte Summe zahlen wollten. Der Vorklagende wird entrüstet abgelehnt. Der Vater meint hierzu: „Das Mädchen hat keinerlei Recht, die Stellung zu verlassen. Ich könnte sie im Gegenteil wegen Schadenersatzes belangen, weil sie, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten, verschwunden ist. Nur dann wäre sie zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt gewesen, wenn ich sie geschlagen hätte. Meine Tochter hat sie doch nicht mit meiner ausdrücklichen Vollmacht geschlagen.“

Nach kurzer Beratung wird folgendes Urteil verkündet: Der Klage wird stattgegeben. Begründung: Es kommt nicht darauf an, ob der Beklagte das Verhalten seiner Tochter ausdrücklich gebilligt hat oder nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob seine Tochter als seine Bevollmächtigte gehandelt hat. Entscheidend für die Beurteilung des ganzen Rechtsstreites ist die Frage, ob der Klägerin zugemutet werden konnte, trotz des Verhaltens der Tochter des Beklagten in dessen Haushalt weiter tätig zu sein. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der eigenen Angabe des Beklagten ist das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß der Klägerin nicht zugemutet werden konnte, in so einem Milieu länger zu verbleiben.

Als das Urteil verkündet wurde, waren die anwesenden Familienmitglieder der „Herrschaft“ ganz sprachlos und verdattert. Dann rief der Vater: „Dagegen gehe ich in die Berufung, da gehe ich bis vor das Reichsgericht!“ — „Leider nicht möglich. Die Sache ist rechtskräftig entschieden!“ meint der Richter mit freundlichem Lächeln. — „Was bleibt mir da übrig?“ — „Zu bezahlen, weiter nichts!“

Die Familie wankt hinaus. Noch in der Tür murmelt sie wie im Chor: „Ein Dienstmädchen ist ungehörig und...“

Hausgehilfen als Beute

Menschenfreundlichkeit gegen Barzahlung und Arbeitsleistung.

Aus reiner Menschenfreundlichkeit will sich der kaufmännische Vertreter M., Berlin, eines armen Mädchens angenommen haben, gegen das er vor dem Arbeitsgericht als Bevollmächtigter der Beklagten, der Pensionsinhaberin B., auftrat.

Das Mädchen sprach den Vertreter M. eines Tages in der Zimmerstraße an und fragte ihn, wo das Arbeitsgericht sei. Auf M.'s Befragen teilte ihm das Mädchen weinend mit, es sei bei einem Bäckermeister in Stellung gewesen, sei von ihm geschlagen worden, habe die Stellung verlassen und wolle nun den Bäckermeister verklagen. M. wies das Mädchen nicht nach dem Arbeitsgericht, sondern schickte es zu der Pensionsinhaberin B. in der Kochstraße. Dort sollte das Mädchen auf ihn warten, er werde sie mit gutem Rat unterstützen. Alles aus Menschenfreundlichkeit, wie M. versichert.

Als M., der mit Frau B. auf dem Duzfuß steht und bei ihr wohnt, nach Hause kam, berieten die beiden „Menschenfreunde“, wie dem Mädchen „zu helfen“ sei. Bald hatten sie heraus, daß das Mädchen Ersparnisse in Höhe von 95 Mk. besaß. Man könnte also mit der „Menschenfreundlichkeit“ ein Geschäft machen und überredete deshalb das Mädchen, bei Frau B. zu bleiben, ihr täglich 3 Mk. für Kost und Wohnung zu zahlen und, da dieser Preis eigentlich zu niedrig sei, noch „leichte“ Hausarbeit zu verrichten. Dem Mädchen erschien der geforderte Preis zu hoch. Man einigte sich schließlich dahin, daß sie im Haushalt arbeiten und dazu 1,50 täglich an Frau B. zahlen solle.

Vom Januar bis März hat das Mädchen bei Frau B. gearbeitet. Diese hat, was auch ihr Auftreten vor dem Arbeitsgericht zeigte, ein heftiges, zu Zornesausbrüchen neigendes Temperament, was dazu führte, daß das Mädchen, wie es ging und stand, das Haus verlassen mußte, denn Frau B. verweigerte die Herausgabe der Sachen des Mädchens, um sich für die nicht bezahlten „Pensionsgelder“ schadlos zu halten. Das Mädchen, das sich seitdem bei seinen Eltern in Medtenburg aufhält und vor Gericht durch einen Justizinspektor des Arbeitsgerichts vertreten wird, fordert nichts weiter als die Herausgabe der Sachen, die von den „Menschenfreunden“ B. und M. verweigert wird, bis die „Pensionsschuld“ bezahlt wird.

Die „Menschenfreunde“ behaupten auch, sie hätten sich des armen Mädchens angenommen, weil es mit eiternden Frostbeulen an den Händen zu ihnen gekommen sei. Das Mädchen habe deshalb auch nur leichte Arbeiten verrichten können. Eine als Zeugin vernommene Nachbarin der Frau B. hat dagegen gesehen, daß das Mädchen mit ganz gesunden Händen zu Frau B. gekommen ist und sich die schweren Frostbeulen höchstwahrscheinlich durch die „leichte Hausarbeit“ zugezogen hat. Das Mädchen mußte täglich am frühen Morgen Kohlen aus dem Keller herauftragen, und als die Wasserleitung längere Zeit eingefroren war, Wasser aus dem Nebenhausehofen und andere Arbeiten verrichten, aus denen die Zeugin schloß, daß das Mädchen auch die schwersten Arbeiten einer Hausangestellten ausgeführt hat.

Daß das Mädchen wegen der eiternden Frostbeulen arbeitsunfähig war, geht aus den vom Gericht eingeforderten Angaben des behandelnden Arztes hervor, die jedoch die Frage offenlassen, ob dieser Zustand schon bestand, als die Klägerin zu Frau B. kam, oder ob er erst später eingetreten ist. Jedenfalls steht fest, daß die Klägerin auch während ihrer notorischen Arbeitsunfähigkeit die „leichten Hausarbeiten“ bei Frau B. verrichtet hat.

Das Gericht ließ keinen Zweifel darüber, daß die Handlungsweise der Beklagten mit Menschenfreundlichkeit nichts zu tun hat. Da es aber zweifelhaft sei, ob rechtlich ein Arbeitsverhältnis bestanden habe oder ob die Klägerin als Pensionärin der Beklagten anzusehen sei, so kam auf Anraten des Gerichts ein Vergleich zustande, wonach die Klägerin 10 Mk. an die Beklagte zu zahlen und diese die Sachen der Klägerin auszuliefern hat. Der Fall zeigt jedenfalls, in welcher haarsträubenden Weise niedrige Menschen die Unwissenheit ihrer Nebenmenschen auszubeuten verstehen.

Die Hausgehilfen in Frankfurt a. M. vor dem Schlichtungsausschuß

Die Monatsbarlöhne der Hausgehilfen sind bekanntlich seit Jahren geregelt.

Leider war es seit 1924 nicht möglich, die Löhne den veränderten Wirtschaftsverhältnissen entsprechend anzupassen. Nur einmal, und zwar im vorigen Jahre, fand eine Erhöhung der 1924 festgelegten Mindestlöhne um etwa 20 Prozent statt.

Dadurch hat sich ein Zustand herausgebildet, der geradezu unhaltbar ist und an dem weder die Hausfrauen noch die Hausgehilfen eine Freude haben können. Die Hausfrauen deshalb nicht, weil sie zu Tariflöhnen eben keine Hausgehilfen bekommen können, und weil sie, wollen sie eine einigermaßen tüchtige Kraft haben, bedeutend höhere Löhne zahlen müssen. Die Hausgehilfen können zu solchen Jammerlöhnen einfach nicht arbeiten.

So regeln sich die Löhne trotz bestehenden Lohntarifes mehr oder weniger auf Grund freier Vereinbarung und sind durchweg um 40 bis 50 Prozent höher als die Tariffäge.

Hier einen gerechten Ausgleich zu schaffen und die Tariflöhne den tatsächlich gezahlten Löhnen anzupassen, war das Ziel, das der Zentralverband der Hausgehilfenabteilung im Deutschen Verkehrsband sich gesteckt hat.

Der Frankfurter Hausfrauenverein als Arbeitgeberorganisation brachte diesem Bestreben leider sehr wenig Verständnis entgegen, obwohl die Damen sehr genau wissen, daß durch diesen Ausgleich den allermeisten Haushalten, welche Hausgehilfen beschäftigen, keinerlei Mehrkosten entstanden wären und obwohl sie wissen, daß durch ihre Haltung eigentlich nur solche Arbeitgeber geschützt werden, welche notorisch und aus Prinzip die schlimmsten Ausbeuter menschlicher Arbeitskraft sind.

Auch der Schlichtungsausschuß, vor dem die Streifache ausgetragen wurde, hat nur eine kleine Erhöhung der Tariflöhne, etwa um 9 Prozent, vorgenommen, so daß, die Annahme des Schiedsspruches vorausgesetzt, immer noch eine erhebliche Differenz zwischen den tariflichen Mindestsätzen und den tatsächlichen Löhnen bleibt. Hinzu kommt, daß die jugendlichen Hausangestellten vollständig leer ausgehen und die ganz unmöglichen Sätze von 18 bis 20 Mk. pro Monat noch weiterbestehen sollen.

Es zeugt nicht gerade von einer Anerkennung der schweren Dienstleistungen der Hausgehilfen, wenn man solche Hungerlöhne verewigen will und es zeugt nicht von einer Anerkennung der Hausgehilfen als gleichberechtigte Menschen, wenn der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses, Herr Landgerichtsdirektor Dr. Krefels, man möchte bald sagen bebüßt und mit Absicht immer und immer wieder die Bezeichnung Diensthote — Dienstmädchen, gebraucht. Schließlich lebt ja auch Herr Landgerichtsdirektor Dr. Krefels in der neuen Zeit und man könnte eigentlich von ihm verlangen, daß er sich ihr anpaßt und endlich diese herabwürdigenden Ausdrücke unterlasse. Bereits im vorigen Jahre trat das unliebsam in die Erscheinung und bei der diesmaligen Verhandlung in verstärktem Maße. Man hat hier den Eindruck, als sei eine gewisse Boreingenommenheit gegen den Beruf der Hausangestellten vorhanden. Wie dem aber auch sei, die Hausangestellten werden auch hieraus wieder erkennen, daß nur eine starke Organisation in der Lage ist, ihre Interessen zu wahren. Doppelt schwer ist der Kampf, weil er nicht allein geht um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch um die Anerkennung des Berufes in seiner ganzen volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie um Anerkennung der Hausgehilfen als Menschen, die nach jahrhundertelanger Knechtung endlich frei geworden sind und ihr Menschentum von jedem geachtet wissen wollen.

Mein Herbstgesang!

Nun lässest du, o Herr, die Sonnenblumen blühen,
Ihr goldner Blättertranz erfüllt den Herbstestag mit süßen Melodien.
Du schenkst uns Georginen farbenprächtig —
Und unsre reinen Kinderlilie steigen auf so übermächtig —
Du lässest leuchten, Herr, der Astarten märchenbunte Zartheit
Und unser Auge schauet festig deiner ewigen Güte Wahrheit.
Aufwachen liebst du, in lechtes Licht gehüllt,
Die Herbstzeitlose, edelblau und — giftgefüllt.
Du willst uns zeigen, daß auch im schönen Kleid
Uns nahen kann der Sünde bittrig Leid. —
Dies Lied, ich mußte es dir singen,
Und bitte dich, laß seine Töne klingen,
Wenn auf der Brüder sorgenschweres Leben
Die dunklen Tage ihre Schatten legen,
Dann mache auf die Türen ihrer Herzen weit
Und lasse einziehen meine Melodie und deiner Erde uralte Kraft und Herrlichkeit.

Denn laß aus ihrer Not erstehen den Mut, ein starkes Volk zu werden,
Damit sie endlich selbst erbaun dein Reich, o Gott, dein Reich auf Erden.
Sufasane Kerken.

Unsere Ferienfahrt

Die Ferienfahrt der Hausangestellten vom 15. bis 27. Juli d. J. kann als „gut gelungen“ bezeichnet werden.

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß gerade die Reichsleitung der „Gruppe Hausangestellten“ es war, die das erstmalig seine Mitglieder zu einer Ferienfahrt aufrief.

Den Auftakt gab die Eröffnung der Heimstätte des Deutschen Verkehrsverbundes in Cuxhaven. Cuxhaven sollte das Ziel unserer Reise und unseres Erholungsurlaubes sein.

Durch schwere Krankheit war unser Reichsgruppenleiter Kollege Lambrecht verhindert, die Reisegesellschaft zu führen. An seiner Stelle übernahm Kollegin Weber die Führung.

Hamburg war der Treffpunkt der Teilnehmer. Die Hamburger Ortsverwaltung hat in zuvorkommender Weise uns den zweitägigen Aufenthalt angenehm gestaltet. Erhebend war der Empfang in der Heimstätte. Die gute Beteiligung der Hamburger Kolleginnen und die reichlich gedeckte Kaffeetafel sorgten für heitere Stimmung der Teilnehmer. Noch am Nachmittag des 15. Juli machten wir eine Alsterfahrt und im Anschluß daran einen Spaziergang durch die Stadt. Am 16. Juli unternahmen wir eine Hafensundfahrt, besichtigten einen Ozeandampfer („New York“) und den Elbtunnel. Nach einer kurzen Mittagspause standen schon die Wagen bereit, die uns nach Stellingen zur Besichtigung von Hagenbedts Tierpark brachten. Eine Theatervorstellung schloß den erlebnisreichen Tag. Am frühen Morgen des 17. fuhren wir mit dem „Bürgermeister Distel“ nach Cuxhaven. Etwa 100 Hamburger Kolleginnen begleiteten uns dorthin. Nach vierstündiger, fröhlicher Fahrt landeten wir in Cuxhaven. Unsere in jeder Beziehung mit allem Komfort der Neuzeit mustergerüstig eingerichtete Heimstätte begrüßte uns mit dem Banner des Reiches, des Freistaates Hamburg und des Deutschen Verkehrsverbundes. Ein reichliches Mittagmahl erfrischte und stärkte die von der Reise Hungrigen.

Die Heimleitung hat den Wünschen der Teilnehmer in weitgehendstem Maße Rechnung getragen. Besonders gut versorgte uns eine ganz vorzügliche Küche.

Die Cuxhavener Ortsverwaltung bereitete uns am Ende unserer Ferien noch einen recht gemühtlichen Abend. Wir danken der Bezirksverwaltung Groß-Hamburg und der Cuxhavener Ortsverwaltung, denn durch deren weitgehendstes Entgegenkommen war diese Ferienfahrt erst möglich geworden. Mehr als ein halbes Hundert abgearbeiteter Hausangestellter aus Hamburg, Berlin, Leipzig und Frankfurt am Main verlebte auf diese Weise den Urlaub in einem Nordseebad.

Alle Teilnehmer der Ferienfahrt bedauerten, daß die schönen Tage viel zu schnell vergingen; aber erfrischt und gestärkt kehrten sie alle in ihren Beruf zurück.

Nur eifriges Mitarbeiten eines jeden einzelnen an dem Ausbau unserer Organisation führt uns dem Ziele unserer Forderungen näher: menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Teilnahme an den Kulturwerten für jeden. Ein eifriges Werben für unsere Sache ist sicher der beste Dank, den wir unserer Organisation für diese herrliche Veranstaltung schulden. G.H.

Unternehmerbeiträge zu privaten sozialen Versicherungen sind lohnsteuerpflichtig

Kollege H. Schlimme (ADGB) schreibt uns:

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 9. Juli 1929 in einem Sammelersatz, S. 2209 — 4, die Landesregierungen und die Landesfinanzämter darauf verwiesen, daß Beiträge, die von den Unternehmern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Kranken-, Unfall-, Alters-, Angestellten-, Erwerbslosen- usw. Versicherung gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören und deshalb für die Berechnung der Lohnsteuer ausschneiden müssen. Dagegen sind Beiträge oder Beitragsanteile, die (über die gesetzliche Verpflichtung hinaus) vom Unternehmer freiwillig auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Arbeiter auf Grund eines Tarifvertrages entrichtet werden, als Teile des Arbeitslohnes bei der Lohnsteuer mit zu berechnen. Das gilt insbesondere von den Unternehmerbeiträgen für zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter bei den Reichsverwaltungen, sowie für die Zufuhrversorgungsstellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die Versorgungsanstalt der Reichspost, die Pensionsstellen der Reichsbahn und auch für alle privaten Einrichtungen, wie z. B. für die Unterstützungskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, die Unterstützungvereinigung der in der Arbeiterbewegung tätigen Angestellten usw.

Damit wird kein neuer Rechtszustand geschaffen, sondern der Reichsfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 16. Januar 1929 eine Auslegung dieser Bestimmungen im Einkommensteuergesetz gegeben. An diese Auslegung ist auch der Finanzminister gebunden, solange eine entgegenstehende Gesetzesbestimmung vom Reichstag nicht angenommen ist. Sowiefern sich auf die Erfüllung des Gesetzes gilt der erwähnte Runderlaß. In der Vergangenheit ist die

Besteuerung der Unternehmeranteile im guten Glauben vielfach unterblieben, und erst nach Revisionen durch Finanzbeamte mußten in der Regel die Steuerbeiträge nachgezahlt werden. Verschiedentlich haben Arbeiterunternehmungen eine Buße dazu zahlen müssen. Der Runderlaß des Ministers amnestiert gewissermaßen alle diejenigen, die bisher diese Beitragsanteile nicht versteuert haben und verlangen nunmehr vom 1. August 1929 Besteuerung nach den Lohnsteuerbestimmungen.

Nicht genügend beachtet wird aber, daß diese Unternehmeranteile nach § 17 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig sind. Denn die bezugsfähigen Sonderleistungen und Werbungskosten sind in den §§ 16, 17 des Einkommensteuergesetzes namentlich aufgeführt. Uebersteigen die Beträge den im Gesetz vorgesehenen Betrag von insgesamt 40 Mk. monatlich oder 500 Mk. jährlich, so wird auf Antrag beim zuständigen Finanzamt der lohnsteuerfreie Betrag um soviel erhöht, als er nachweislich 40 Mk. monatlich übersteigt. Für die Steuerpflichtigen gelten als abzugsfähige Sonderleistungen alle Arbeiterbeiträge für sich und seine Haushaltsangehörigen, die von ihm zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Erwerbslosen-, Witwen-, Waisen- und Pensionsstellen aller Art gezahlt werden; ferner Versicherungsprämien auf Todes- und Lebensfall, Ausgaben für berufliche Fortbildung, sowie Spareinlagen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbstständig veranlagten Haushaltsangehörigen, sobald die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder nach mindestens 20 Jahren erfolgt, schließlich auch die Beiträge zu den Gewerkschaften sowie Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Ausgaben bzw. Aufwendung für Werkzeuge und Berufskleidung. Abzugsfähig sind ferner alle Unternehmeranteile zu öffentlichen oder privaten Versorgungsstellen, und daher müssen diese Beträge mit den von dem Arbeiter selbst beigesteuerten Beitragsteilen mit aufgeführt werden. Alle Abzüge dieser Art sind ohne weiteres bis zur Höhe von 500 Mk. Jahresbetrag zulässig. Dieser Betrag erhöht sich für die zum Haushalt zählende Ehefrau sowie für jedes nicht selbstständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 250 Mk. jährlich. Hat nun der jetzt 50jährige Steuerpflichtige in den Jahren 1923 bis 1926 eine Versicherung abgeschlossen oder sich zu fortlaufenden Spareinlagen verpflichtet, so wird (wenn sein Einkommen 15 000 Mk. jährlich nicht übersteigt und sein Vermögen 50 000 Mk. nicht erreicht) der steuerfreie Betrag ohne weiteres auf 960 Mk. jährlich erhöht, für den 55 bis 60 Jahre alten auf 1200 Mk., für den über 60 Jahre alten Steuerpflichtigen auf 1440 Mk. Nur wenn der Steuerpflichtige einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ruhegehalt oder sonstige wiederkehrende Bezüge von mehr als 2000 Mk. jährlich hat, dann fällt diese Vergünstigung fort.

In dem Runderlaß hat der Reichsfinanzminister ausdrücklich darauf verwiesen, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden soll, einen entsprechenden Antrag auf erhöhte Sonderleistungen und Werbungskosten beim Finanzamt gemäß §§ 17, 70, 75 und 112 einzureichen. In der Regel wird dann der übliche lohnsteuerfreie Betrag erhöht und auf der Steuerkarte vermerkt. Dieser Antrag muß jedoch am Anfang jeden Jahres erneut und mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden. Die Steuervergünstigung gilt von dem Lohnstage ab, der auf den Tag folgt, an dem der Vermerk auf der Steuerkarte vom Finanzamt eingetragen ist. Es überrechnet daher jeder Arbeiter seine Abgaben nach den abzugsfähigen Werbungskosten und Sonderleistungen und stellt dann folgenden spezialisierten Antrag an das zuständige Finanzamt:

Beispiel eines Antrages!

An das Finanzamt	
Antrag des	
..... auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages für das Jahr 1929:	
Gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes beantrage ich hiermit, meinen steuerfreien Lohnbetrag entsprechend den nachstehend aufgeführten erhöhten Sonderleistungen und Werbungskosten für das Jahr 1929 zu erhöhen.	
Meine Werbungskosten betragen pro Monat:	
a) Sonderleistungen:	
1. Beitrag zur	Krankenkasse
2. Beitrag zur	Erwerbslosenversicherung
3. Beitrag zur	Angestelltenversicherung
4. Beitrag zur	(Pensions-) Kasse
5. Beitrag für den	Berufsvorband (Gewerkschaften)
6. Beitrag zur	Krankenkasse für die Ehefrau des Antragstellers
7. Prämienjahresbeitrag auf	Todes- oder Lebensfall bei der Volksfürsorge in Hamburg für den Angestellten, dessen Ehefrau und Kinder
8. Kirchensteuer
Mk.	
b) Werbungskosten:	
1. Fahrgeher des	Antragstellers zur Arbeitsstätte
2. Mehraufwendung für	Berufskleidung und Werkzeuge
Zusammen: Mk.	

Die Grundsteinlegung unseres Verbandshauses fand am 19. September in Berlin statt. Der Bau dieses Hauses ist für die Geschichte einer Arbeiterorganisation von größter Bedeutung. / Über die wahrhaft erhebende Feier werden wir in der nächsten Nummer der Hausangestellten-Zeitung ausführlich berichten.

Der erste Band der Verkehrsbundgeschichte ist erschienen!

Der Bundesvorstand gibt unserer Verbandsgeschichte folgendes Geleitwort mit auf den Weg:

Ein Menschenalter hindurch besteht und wirkt unsere Organisation. Seit dem Gründungskongreß, der zu Weihnachten 1896 in Altenburg stattfand, sind mehr als zwei- unddreißig Jahre verstrichen. Auf dem Grundstein, der damals zur Organisation der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter gelegt worden ist, erhebt sich heute der ragende Bau einer fast vierhunderttausend Mitglieder zählenden Gewerkschaft. Die Hoffnungen selbst der kühnsten Optimisten auf der Altenburger Tagung sind nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen.

Eine wahrhaft revolutionäre Zeit liegt hinter uns. Der beispiellose Siegeszug der Technik hat namentlich im Verkehrswesen grundstürzende Veränderungen hervorgebracht und dem ganzen Wirtschaftsleben ein neues Gepräge gegeben. Die politischen Zeitereignisse, der Weltkrieg, die Revolution, der Sieg der Demokratie und der Republik haben in Deutschland völlig neue Rechtsverhältnisse geschaffen. Macht und Einfluß der Arbeiterbewegung sind gewaltig gewachsen. Zahlreiche soziale und arbeitsrechtliche Gesetze haben der Unternehmerrückwärtsentwicklung und der schrankenlosen Ausbeutung unseres wertvollsten nationalen Gutes, der menschlichen Arbeitskraft, starke Dämme entgegengestellt und die soziale Lage der Arbeiterschaft von Grund auf gewandelt.

Indessen ist eine neue Generation herangewachsen, die sich keine rechte Vorstellung mehr davon machen kann, in welcher unsagbar traurigen Lage sich unsere Berufskollegenschaft befand, als unsere Organisation am Anfang ihres Wirkens stand. Die Tausende, die jung in die Organisation kommen, wissen nur sehr wenig oder nichts von den unmenschlich langen Arbeitszeiten, den kümmerlichen Löhnen, der Recht- und Kulturlosigkeit ihrer Vorgänger in unseren Berufen. Sie wissen nicht, welches Maß von Zähigkeit und Beharrlichkeit, welche grenzenloser Idealismus und wieviel opferreiche Kämpfe erforderlich waren, um die Organisation zu dem zu machen, was sie heute ist und bedeutet. Die Unkenntnis dieser Entwicklungsgeschichte birgt die Gefahr der Unterschätzung des unter großen Mühen und Opfern Er-

runungen in sich, eine Gefahr, vor der die junge Generation gewarnt werden muß. So erscheint uns die Herausgabe der Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes nicht nur als eine Würdigung der bisher im Interesse unserer Berufskollegenschaft geleisteten Arbeit, sondern auch als eine Notwendigkeit.

Das Werk, das wir hiermit unseren Bundesmitgliedern vorlegen, hat in dem von unserem langjährigen, verdienstvollen Redakteur, unserem unvergeßlichen Hans Dreher († 5. 9. 1923), gemeinschaftlich mit dem Bundesvorsitzenden Oswald Schumann verfaßten, im Jahre 1907 erschienenen Buche: „Aus der Geschichte der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiterbewegung“ einen Vorläufer. In die Zeit nach 1907 fällt der Zusammenschluß mit den Verbänden der Hafentarbeiter und Seeleute (1910) und die ganze gewaltige Entfaltung unserer Organisation. Auf breiterer Grundlage hat es nun Dr. Max Quarek übernommen, das Werden und Wachsen des Deutschen Verkehrsbundes zu schildern.

Der Zufall fügt es, daß der Zeitpunkt des Erscheinens des ersten Bandes unserer Verbandsgeschichte an der Schwelle eines bedeutsamen Entwicklungsabschnittes unseres Bundes liegt. Führen die hoffnungsvollen Zusammenschlußverhandlungen mit dem Verbände der Gemeinde- und Staatsarbeiter in den kommenden Monaten zu einem abschließenden Ergebnis, dann wird der Deutsche Verkehrsbund am 1. Januar 1950 seine Selbstständigkeit aufgeben und eine neue Periode ungeahnten Aufstieges beginnen.

Auf den Blättern unserer Verbandsgeschichte werden viele Namen ehrend genannt werden, Namen von Männern und Frauen, die das Vertrauen ihrer Kollegen an führende Stellung unseres Bundes berufen hat und die Vortreffliches für das Wohl der Berufskollegen und ihrer gewerkschaftlichen Organisation geleistet haben. Aber diese Persönlichkeiten haben ihre Aufgabe nur erfüllen können, weil ihnen Tausende und aber Tausende von ungenannten Kollegen zur Seite standen, die mit ganzer Seele ihrer Gewerkschaft anhängen und sich opferbereit in den Dienst der mühevollen Organisationsarbeit stellten.

Wir widmen unsere Verbandsgeschichte mit tiefempfundenen Dank dem Andenken dieser ungezählten Namenloser.

Der erste Band der „Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes“ ist für 7.50 M. in Ratenzahlungen zu beziehen.

Bestellungen nehmen die Ortsverwaltungen entgegen!

Die Werbewoche

Auch im Herbst dieses Jahres, kurz vor dem Eintritt in die viel-fältige Winterarbeit, ruft die Sozialdemokratische Partei ihre Mit-glieder zu einer Werbeaktion auf. Diese Werbewoche bildet den Höhepunkt der alljährlichen Agitation für die Partei und die Partei-presse. Sie führt der Bewegung eine von Jahr zu Jahr steigende Zahl neuer Mitglieder zu und füllt die Reihen der alten mit neuer Kampfesfreude.

Die Werbewoche 1929 wird, einem Beschluß des Parteivorstandes gemäß, am 12. Oktober beginnen. Sie fällt in eine Zeit wichtigster politischer Entscheidungen. Neben den wieder einsetzenden Ver-handlungen in den Parlamenten sind es vor allem die Kommunal-wahlen in Preußen, Sachsen, Hessen und die Landtagswahlen in Baden, die — kurze Zeit nach der Werbewoche — den Einsatz aller Kräfte erfordern.

Um so notwendiger ist es, für diese kommenden Kämpfe zu rüsten, um neue Positionen zu erringen. Dazu wird die fünf Wochen vor den Kommunalwahlen stattfindende Werbewoche die beste Gelegen-heit bieten. Sie wird so zu einem Auftakt für die Wahlen am 17. November. Wir werden den Wahlkampf mit der Roten Woche, der Werbewoche für die Sozialdemokratie, verheißungsvoll beginnen.

Aber die diesjährige Werbewoche wird nicht nur Auftakt und Sammelruf für die Erringung stärkeren Einflusses in den Stadt- und Provinzialparlamenten sein, sie ist auch parteiorganisatorisch von größter Bedeutung. Das Ziel dieser Werbewoche ist, den Mit-gliederstand der Partei auf eine Million zu erhöhen. Die Organi-sation ist von Stichtag zu Stichtag gewachsen. Stetig ist die Aufwärtsentwicklung. Dem letzten Parteitag in Magdeburg konnte bereits berichtet werden, daß 949 000 organisierte Sozialdemokraten das politische Fundament der Arbeiterbewegung bilden.

Nur noch wenige Zehntausend und die Sozialdemokratische Partei Deutschlands vereinigt eine Million Mitglieder in ihren Reihen. Damit haben wir sicher mehr Mitkämpfer, als alle anderen deutschen Parteien zusammengenommen, viel mehr bestimmt als jede andere Partei der Welt.

Es wird der Mitarbeit nicht nur jedes Funktionärs, sondern jedes Mitgliedes bedürfen, wenn es gelingen soll, dieses Ziel zu erreichen. Noch vergehen Wochen bis zum Beginn der Werbe-aktion. Aber sie dürfen nicht ungenützt bleiben, schon jetzt müssen die Vorarbeiten geleistet werden, um den vollen Erfolg zu ver-bürgen.

Am 12. Oktober beginnt die Werbewoche, die „Rote Woche“, die Woche der Sozialdemokratie. Rüsten wir, sie erfolgreich durchzu-führen!

Erfolgreiche Lohnbewegung für die Reinigungsfrauen der Deutschen Bank, Berlin

In mehreren Betriebsversammlungen beschäftigten sich die Rei-nigungsfrauen der Deutschen Bank mit ihren kurzen bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnissen. Die letzte Lohnregelung erfolgte am 27. Juni 1928. Durch diese Regelung wurden die Lohnsätze ab 1. Juli v. J. neu festgelegt. Die Stundenlohnsätze betragen nach dieser Regelung 55 Pf. für Garderobe- und Toilettenfrauen, 63 1/2 Pf. für Reinemachefrauen und 67 1/2 Pf. für Fensterputzerinnen. Daß die Lohnsätze gegenüber anderen Branchen zurückgeblieben sind, ist Schuld der Frauen selbst, die glaubten, ohne Organisation aus-kommen zu können. Soweit das Organisationsverhältnis der Frauen in Frage kommt, hat es sich in letzter Zeit erfreulicherweise gebessert. Von den 366 beschäftigten Reinigungsfrauen gehören zurzeit 269 unserer Organisation an. Immerhin glauben noch mehr als 100 Frauen, ohne Organisation auszukommen. Bezüglich der gestellten Lohnforderungen wurde durchschnittlich eine 20prozentige Erhöhung beantragt. Des weiteren wurde gefordert, daß bei Kranken- und Fehltagen ein Sechszwanzigstel gegenüber ein Fünfundzwanzig-stel bei monatlicher Zahlung in Abzug gebracht werde. Außerdem wurde an Stelle der bisher nach 5 Jahren Beschäftigungsdauer ge-währten Krankentlohn Differenz die Zahlung derselben nach einjähriger Tätigkeit gefordert. Bei im Betrieb erlittenen Unfällen soll für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit der Lohn weitergezahlt werden.

Diese Forderungen wurden der Deutschen Bank am 3. Juli über-mittelt. Am 5. Juli teilte die Deutsche Bank mit, daß sie es ab-lehnen müsse, vor September eine Tarifänderung vorzunehmen. Auf ein weiteres Schreiben unserer Organisation, in dem be-sonders auf die von Tag zu Tag sich steigende Erregung der Frauen hingewiesen wurde, teilte die Deutsche Bank erneut mit, daß vor September eine Revision des Vertrages nicht stattfinden könne. Nach mehrmaligen telephonischen Rücksprachen wurde schließlich dann eine Verhandlung zum 10. September vereinbart. An dieser Ver-handlung nahmen von den Frauen die Kolleginnen Regel, Wolf, Wolf und Uhlke, sowie unsere Angestellte Kollegin Höger und unser Sektionsleiter Kollege Leube teil. Die Deutsche Bank wurde durch den Direktor Krutenberg und Dr. Hoppe vertreten. Im Auf-trage der Verhandlungskommission wurden unsere Forderungen

durch den Kollegen Leube vertreten. Soweit die Lohnsätze in Frage kommen, wurde vom Kollegen Leube darauf hingewiesen, daß die zurzeit gezahlten Lohnsätze zu den niedrigsten in Berlin gehören. Aber auch am Vorkriegslohn gemessen, zeigte sich, daß die Frauen weit mit ihrem Lohn zurückgeblieben sind. In der Vorkriegszeit zahlte die Deutsche Bank pro Monat 40 Mk., was einem Stunden-lohn von 46 Pf. entspricht. Heute zahlt die Deutsche Bank pro Monat im Durchschnitt 55 Mk., nach Abzug der Soziallasten. Die in der Vorkriegszeit nicht in Abzug gebracht wurden, 49 80 Mk., was 24 Prozent über dem Friedenslohn ausmacht, während durchschnitt-lich eine Preissteigerung von 60 bis 80 Prozent gegenüber der Vor-kriegszeit zu verzeichnen ist. Aber selbst unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Inzinsstandes stehen die zurzeit gezahlten Löhne in keinem Verhältnis mehr zu den Vorkriegslöhnen. Von den Ver-tretern der Deutschen Bank wurden unsere Forderungen als prä-natalistisch bezeichnet. Es wurde erklärt: Wenn die Deutsche Bank Zugeständnisse mache, dann könnten sich diese nur in ganz beschei-denen Grenzen halten. Der Stundenlohn wäre jetzt im Durchschnitt 63 1/2 Pf., eine Erhöhung käme höchstens um 1 1/2 Pf. in Frage. In der Metallindustrie würde nur 58 Pf. Stundenlohn gezahlt. Das Konto betrage schon heute bei 366 Frauen 250 000 Mk. pro Jahr. Eine wesentliche Erhöhung könne daher nicht mehr in Frage kommen. Vom Verhandlungsleiter, Kollegen Leube, wurde nochmals darauf hingewiesen, daß die Lohnsätze in der Metallindustrie nicht in Ver-gleich gestellt werden können; hier handele es sich um voll be-schäftigte Frauen, während die Frauen in der Deutschen Bank nur 20 Stunden pro Woche arbeiten, dabei daselbe Fahrgeld aufbringen müssen als Vollbeschäftigte, und die schon des Morgens um 5 Uhr ihre Tätigkeit aufnehmen. Eine ganze Reihe von Betrieben wurde in Vergleich gestellt, wo 80, 85, 86 und 90 Pf. Stundenlohn gezahlt werden. Auch die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten zahlt ihren Reinemachefrauen 85 Pf. Stundenlohn, ohne daß bisher die Arbeiterbank sich gezwungen gefühlt hätte, die Lohnsätze herab-zusetzen. Nicht ausschlaggebend im Etat der Deutschen Bank wäre das Konto der Reinigungsfrauen, soweit die Lohnsätze in Frage kommen. Als Meißnerstes wurde dann von der Deutschen Bank eine Lohnzulage von 2 Mk. pro Monat zugestanden, was ungefähr eine Erhöhung des Stundenlohnes um 2 1/2 Pf. ausmacht.

Einmütig wurden von der Verhandlungskommission diese in keiner Weise befriedigenden Zugeständnisse abgelehnt, und im Auftrage der Verhandlungskommission erklärte Kollege Leube, daß nunmehr unsere Organisation mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln versuchen werde, ihre Forderungen durchzudrücken.

In einer am 16. September stattgefundenen Betriebsversammlung wurde dann nach einem eingehenden Bericht des Kollegen Leube einmütig und mit Entrüstung das Verhandlungsergebnis abgelehnt und nachstehende Resolution angenommen: „De heute, am 16. Sep-tember, tagende Betriebsversammlung der Reinigungsfrauen der Deutschen Bank nimmt mit Entrüstung Kenntnis von dem Verhand-lungsergebnis. Sie stellt sich voll und ganz hinter ihre Verhand-lungskommission und beauftragt den Deutschen Verkehrsband, um die gestellten Forderungen zur Durchführung zu bringen, alle ihm zu Gebote stehenden gewerkschaftlichen Mittel zu benutzen.“ Von dieser Resolution wurde der Deutschen Bank Kenntnis gegeben, und es gelang telephonisch, eine weitere Verhandlung zustande zu bringen. In dieser am 18. September stattgefundenen Verhandlung wurde dann nachstehendes Ergebnis erzielt:

- Der Lohn beträgt rückwirkend ab 1. Juli d. J.:
 - a) für Garderobe- und Toilettenfrauen für die Stunde
 - (8 Stunden täglich beschäftigt) 0,60 Mk.
 - (6 Stunden täglich beschäftigt) 0,64 Mk.
 - (4 Stunden täglich beschäftigt) 0,68 Mk.
 - b) für Reinemachefrauen bei 20stündiger wöchentlicher Arbeitszeit für den Monat 59,— Mk.
 - c) für Fensterputzerinnen bei 20stündiger wöchentlicher Arbeitszeit für die Woche 15,— Mk.

Für Sonntags- und Nachtarbeit wird ein Zuschlag von 25 Prozent gewährt. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Ueberstunden kommen nicht in Frage. Soweit Krankheits- und Feiertage in Frage kommen, wurde unser Vorschlag, daß nur noch ein Sechszwanzigstel statt ein Fünfundzwanzigstel des Monatslohnes in Abzug gebracht werden sollte, angenommen. Bezüglich der Differenz in Erkrankungsfällen wird anstatt nach 5 Jahren nunmehr nach 3 Jahren die Krankenbeihilfe gewährt.

Am 20. September gab die Verhandlungskommission zu diesen Abmachungen ihre Zustimmung. In einer am 24. September statt-gefundenen Betriebsversammlung wurden diese Abmachungen eben-falls akzeptiert.

Durch diese Abmachungen sind die Lohnsätze durchschnittlich um 7 1/2 bis 24 Prozent, und zwar rückwirkend ab 1. Juli erhöht worden.

An den Frauen wird es nunmehr liegen, sich restlos zu organi-sieren, auch die letzte Frau muß mit uns kämpfen, damit auch in Zu-kunft weitere und noch größere Erfolge erzielt werden können.

Tageschronik

Nutige Hausangestellte vereitelt ein Sprengstoffattentat. In der Nacht zum 30. August wurde von unbekanntem Tätern auf die Wohnung des sozialdemokratischen stellvertretenden Regierungspräsidenten von Schleswig-Holstein, Grimpe, in Schleswig ein Sprengstoffattentat versucht. Der Anschlag wurde im letzten Augenblick verhindert. Die rechtzeitig alarmierte Polizei machte die Höllenmaschine unschädlich. Die Höllenmaschine wurde nachts um 2 Uhr von der Hausgehilfin des Vizepräsidenten im Hauseingang gefunden. Da aus der Kiste ein verdächtiges Ticken zu hören war, trug das Mädchen seinen unheimlichen Fund zunächst in den Garten und alarmierte dann erst die Hausbewohner. Die Polizei stellte, nachdem sie die Drähte von dem Uhrwerk zerschnitten hatte, fest, daß es sich um das gleiche Fabrikat wie bei dem Sprengstoffattentat in Lüneburg handelte. An das Uhrwerk waren vier Kilogramm Sprengstoff angehängt, die genügt hätten, um das ganze Haus in die Luft zu sprengen.

*

Todesprung aus dem Fenster. Wegen Arbeitslosigkeit stürzte sich die 39 Jahre alte Stütze Ida Lewernz aus der im ersten Stock des Hauses Swinemünder Straße 5 in Berlin gelegenen Wohnung auf den Hof hinab. Sie erlitt erhebliche Verletzungen, denen sie auf dem Transport nach der Rettungsstelle erlag.

*

Tragischer Tod einer Hausangestellten. Die 19jährige Hausangestellte Else Reigig war in der Küche der Wohnung ihres Arbeitgebers in Buckow-Dorf, Triftweg 18, mit Blättarbeiten beschäftigt, wozu sie eine Spiritusplatte benutzte. Beim Nachfüllen der gefährlichen Flüssigkeit schlug plötzlich eine Stichflamme hervor und die Kleider des Mädchens gerieten in Brand. Die Bedauernswerte eilte ganz in Flammen gehüllt auf den Flur hinaus, wo sie bewußtlos zusammenbrach. Die alarmierte Feuerwehr brachte die Verunglückte ins Buckower Krankenhaus. Die Verbrennungen waren jedoch so schwer, daß der Schwerverletzte keine Hilfe mehr gebracht werden konnte. Sie starb einige Stunden nach ihrer Einlieferung. Die Leiche wurde beklagend.

*

In der Küche ihres Arbeitgebers, Berlin, Trakeher Straße, war die zwanzigjährige Hausangestellte Irma Werner mit dem Reinigen von Kleidungsstücken beschäftigt, wozu sie Benzin verwendete, das sie in eine Schüssel gegossen hatte. Es entwickelten sich die äußerst gefährlichen Benzindämpfe, die plötzlich durch das Herdfeuer zur Entzündung gebracht wurden. Es erfolgte eine heftige Explosion, und durch den Luftdruck wurden die Fensterscheiben zertrümmert. Die Hausangestellte wurde von der Stichflamme, die den Raum durchschloß, erfaßt und am ganzen Körper schwer verletzt. Die zu Hilfe gerufene Feuerwehr sorgte für die Ueberführung der Schwerverletzten ins Krankenhaus am Friedrichshain.

Die gute Mutter

Sie waren zu dritt. Der vierjährige Bub stieg zuerst in die elektrische Bahn, lief gleich nach einem Fensterplatz und sah sich von dort nach der Mutter um. Diese setzte sich aber nicht zu ihm — es ging ihr offensichtlich auch so nichts ab: sie war sehr wohlhabend gekleidet, und auch „die Fülle der Gesichte“ zeugte von ihrem Wohlergehen. Dafür durfte die Stütze, die als letzte beiseiden hinterher kam, den Jungen auf den Schoß nehmen. Das Kind, das gehofft hatte bei der Mutter zu sitzen, quarte eine Weile. Dann beruhigte es sich aber und schaute vergnügt zum Fenster hinaus. Wir fuhren eine lange Strecke. Schließlich wurde es dem Jungen wohl zu langweilig, er verlangte nach der Mutter. Endlich hatte er sie in dem überfüllten Wagen entdeckt und strebte eilig auf sie zu. Die Mutter war im höchsten Grade empört über diese „Ungezogenheit“ des Kindes, über die sie sich gar nicht wieder beruhigen konnte. Der kleine Kerl vor ihr drückte sich eng an ihre Knie, die Wangen schmeigte er in ihre Hände und mit glückseligen Augen schaute er zur Mutter auf. Die fühlte weder die weiche Kinderwange, noch sah sie die glücklichen, strahlenden Augen. Sie schimpfte ununterbrochen fort, daß sie ihn nie mehr mitnehmen würde usw.

Nachdem seine helle Freude endlich glücklich erstickt war, wollte der Junge wieder zu dem Mädchen zurück. Aber das durfte er nicht. Er mußte jetzt bei der Mutter bleiben. Zur Strafe stehenbleiben, wobei ihm weiter seine Ungezogenheit vorgehalten wurde. Als er endlich zu weinen anfang, drohte die Mutter, sofort den Schaffner zu rufen und ihn hinaussetzen zu lassen. Erschreckt hielt das Kind inne und schluckte tapfer die Tränen hinunter. Dennoch drohte sie weiter mit dem schwarzen Mann und anderen schönen Dingen.

Ja, ja, die gute Mutter hatte ihre liebe Not mit dem ungezogenen Jungen. Und ich fürchte, es gibt noch viele solcher Mütter.

Kurt Heilbut.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Industrie- und Geschäftshausbranche. In einer am 10. September in den Sophienböden stattgefundenen Branchenerammlung hielt der Kollege Seifert vom Bundesvorstand einen Vortrag über die von den Unternehmerparteien geplanten Verschlechterungen in der Arbeitslosenversicherung. Da diese Frage jetzt besonders aktuell ist, wurden die Ausführungen des Kollegen S. mit regem Interesse von der Kollegenschaft entgegengenommen. Anschließend gab Kollege Leube den Bericht über den Stand unserer Tarif- und Lohnbewegung. Er führte folgendes aus: Ende vorigen Jahres ist von unserer Organisation das seit dem 11. Dezember 1927 bestehende Lohnabkommen gekündigt worden. Verhandlungen kamen mit den Arbeitgeberverbänden nicht zustande, so daß der Schlichtungsausschuß angerufen werden mußte. Vom Schlichtungsausschuß wurde ein Schiedspruch gefällt, der vom Verband der Geschäftshaus- und Industriehausbesitzer und vom Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer abgelehnt wurde. Die Freie Haus- und Grundbesitzer-Vereinigung sowie unsere Organisation akzeptierte diesen Schiedspruch. Eine beim Schlichter beantragte Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches wurde von diesem abgelehnt. Im Februar d. J. wandten sich die Arbeitgeberverbände mit Abänderungsvorschlägen des Manteltarifvertrages an uns. Da unsererseits ein Entgegenkommen abgelehnt wurde, wurde im März von Arbeitgeberseite der Schlichtungsausschuß angerufen. Der Schlichtungsausschuß lehnte jedoch ab, in Verhandlungen einzutreten, da der Manteltarifvertrag ungekündigt war. Im April setzte sich unsere Organisation erneut mit den Arbeitgeberverbänden zwecks Anerkennung der im Schiedspruch festgesetzten Lohnsätze in Verbindung. Nunmehr erklärten sich die Arbeitgeberverbände bereit, in Verhandlungen einzutreten, jedoch wurden diese leider durch die Urlaubszeit bis August hinausgeschoben. Abhängig gemacht wurde die Anerkennung der Lohnregelung von der Abänderung des bestehenden Manteltarifvertrages. Mit den uns von den Arbeitgebern unterbreiteten Abänderungsvorschlägen hat sich eine Sitzung der Tarifkommission beschäftigt und dieselben angenommen. In einer erneut stattgefundenen Verhandlung mit den Arbeitgebern wurden die Lohnsätze mit Wirkung vom 29. September d. J. anerkannt. Kollege Leube bittet die Versammlung, zu den von der Tarifkommission anerkannten Abänderungsvorschlägen des Lohnabkommens ihre Zustimmung zu geben. Nachdem in der Diskussion das Für und Wider von einer Reihe von Kollegen erhoben, wurden die Vorschläge der Tarifkommission gegen eine Stimme angenommen. Im Anschluß an die Ausführungen des Kollegen L. gab Kollege Haack den Bericht über die örtliche Generalversammlung. Nachdem noch der Kollege Dickert darauf hinwies, daß im Oktober die Branchenerammlung in Anbetracht des stattfindenden Bundestages ausfällt, erfolgte Schluß der Versammlung.

Hamburg. Schaffung von Förderkursen für Hausgehilfinnen. Schon seit langem hegen die älteren Haus-

Brief einer Hausgehilfin

Gnädige Frau!

Ich habe drei Jahre lang bei Ihnen gearbeitet und Ihre Hände sind zart geblieben. Ich habe drei Jahre lang bei Ihnen gekocht und Ihre Zunge entschieden, ob Sie schimpfen sollten oder nicht. Gelobt haben Sie nur in den ersten vierzehn Tagen.

Ich habe drei Jahre lang (eine ganz schöne Zeit für eine Frau) Ihre Wohnung geäubert, Ihre Wäsche gewaschen; die Kinder betreut — und Sie haben mir niemals „Danke“ gesagt. Sie strichen da und dort mit Ihrem kleinen Finger und wurden wütend, wenn Sie eine winzige Staubinsel entdeckten.

Wissen Sie, was das war, gnädige Frau; es war nicht sehr nett: Sie würden allerdings ein anderes Wort benutzen.

Sie erzählten mir oft von dem Dienstmädchen Ihrer Mutter. Wie ein Kind des Hauses wurde sie behandelt.

Gott, gnädige Frau, das war eine andere Zeit; die Dienstmädchen wußten nicht, daß der Tag zwei Gesichter hat und daß es ein Privatleben gibt. Und dann — Ihre Mutter war sicher eine gute Frau.

Es gab damals noch kein Telephon (fürchten Sie nicht, gnädige Frau, ich werde nicht indiscret) — und es gab vor allem nicht so viele Verabredungen. Aber das war ja schließlich Ihre Sache.

Ihr Herr Gemahl hat mich oft im Dunkeln mit Ihnen zu verwechseln gesucht, das war aber auch wahrscheinlich bei dem Dienstmädchen Ihrer Mutter der Fall. Die wagte nur nicht, den Mund zu öffnen.

Sie entließen mich, gnädige Frau, weil ich eine Liebe hatte und an meinen Ausgehtagen spät nach Hause kam.

Wissen Sie, gnädige Frau, ich wünsche Ihnen nur, daß Sie vierzehn Tage lang Ihre eigene Hausgehilfin sein sollen.

Somit nichts. Minna.

Dieser Brief könnte von jeder Hausgehilfin der runden Erde sein. Alle wissen ein Lied von der gnädigen Frau zu singen.

Renate Mondo.

gehilfen den Wunsch, auch für Hamburg Förderturse für Hausgehilfinnen einzurichten. Dem soll nun endlich Rechnung getragen werden. Aus Anlaß von Anträgen, die bei der Berufsschulbehörde über Schaffung von Einrichtungen für die Ausbildung der Hausangestellten und Hausgehilfinnen, über die Pflichtfortbildungsschule hinaus, eingegangen waren, fand eine Sitzung der interessierten Körperchaften statt. Das Ergebnis dieser Sitzung war, daß nun mit allem Ernst an die Einrichtung dieser Kurse herangegangen werden soll, denn es ist nicht zu verkennen, daß hierfür eine besondere Notwendigkeit vorliegt.

Dank der Entwicklung unseres Fortbildungsschulwesens in Hamburg haben die jugendlichen Hausgehilfinnen die Gelegenheit, ihr Wissen sowohl wie ihre Fachkenntnisse durch grundlegende Ausbildung zu fördern. Leider war dieses für die älteren Hausangestellten nicht möglich. Dem wird nun durch die Schaffung von Fördertursern für Hausgehilfinnen, die von der Berufsschulbehörde eingerichtet werden, abgeholfen. Die Kurse sind so gedacht, daß zunächst ein halbes Jahr bei fünf Wochenstunden Unterricht erteilt wird in Kochen, Hausarbeit, Waschen, Plätten, Nadelarbeit, Rahrmittellehre, hauswirtschaftliche Betriebslehre, Gesundheitspflege.

Wir können unseren Hamburger Kolleginnen den Besuch dieser Kurse nur empfehlen, denn die Möglichkeit, sich in ihrem Beruf weiter auszubilden und nach einer halbjährigen Lehrzeit eine Prüfung abzulegen, um eventuell das Prädikat „Geprüfte Hausgehilfin“ zu erwerben, sollte auch von den älteren Hausgehilfen begrüßt und ausgenutzt werden. In anderen größeren Städten Deutschlands sind diese Kurse seit längerer Zeit mit Erfolg eingerichtet, darum dürfte auch der Erfolg für Hamburg nicht verjagt bleiben.

Wir versprechen uns auch von der Einrichtung dieser Kurse eine Hebung des bisher so unbeachteten Berufes der Hausgehilfinnen.

Nähere Auskunft können die Kolleginnen in ihrem Verbandsbureau: Gewerkschaftshaus, Besenbinderhof 56 (Hinterhaus), 2. Stock, erhalten.

Stettin. Nach der vom Bezirksauschuß in Stettin genehmigten neuen Ortsfassung der Berufsschule sind auch die weiblichen Hausgehilfen und berufslernen Haustöchter berufsschulpflichtig.

Dor dem Arbeitsgericht

Eine Reinemachefrau, die im Hause des Grafen Dohna-Laut beschäftigt war, sollte bei ihrer Arbeit eine Stehleiter benutzen. Die Frau äußerte Bedenken, denn die Leiter schien ihr zu schwach und für die betreffende Arbeit auch zu kurz zu sein. Der Graf erklärte aber, die Leiter sei kurz vorher von Ziehleuten und von Gasarbeitern benutzt worden, also werde sie die Frau auch ohne Gefahr gebrauchen können. Die Frau folgte zu ihrem Unglück der Weisung des Grafen. Die Leiter brach, die Frau stürzte herunter, erlitt einen Beinbruch und eine Venenentzündung. Sechzehn Wochen lag die Bedauernswerte im Krankenhaus. Die Kur kostete 675 Mark. Davon hatte die Krankenkasse 500 Mark bezahlt. 175 Mark soll die Frau aus eigenen Mitteln bezahlen. Außerdem hat sie 200 Mark ausgegeben für eine Aushilfe, die den Haushalt des Mannes der Verunglückten versorgte, während diese im Krankenhaus lag.

Die Erstattung der Kosten — 375 Mark — fordert die arme Frau von dem Grafen Dohna-Laut, denn sie hat ja den schweren Unfall in seinen Diensten erlitten und die gefährbringende Leiter auf seine ausdrückliche Anordnung bestiegen.

Aber der Graf weigert sich, zu zahlen. Die Frau verklagt ihn deshalb beim Arbeitsgericht. Der Graf erscheint nicht. Die Ladung konnte ihm nicht zugestellt werden. Die Post konnte ihn nicht finden. Der Graf wird wiederholt aufs neue geladen. Immer mit dem gleichen negativen Ergebnis. Es ist fraglich, ob die Findigkeit der Post verjagt hat oder ob der Graf so findig war, sich vom Gericht nicht finden zu lassen. Seine Adresse hat die Klägerin richtig angegeben. Er wohnt in einer Pension in der Nürnberger Straße. Die Klägerin ist ihm öfter auf der Straße begegnet, sie konnte ihm die Ladung selbst übergeben. Aber einer solchen Ladung braucht der Graf nicht zu folgen, denn sie wäre ja nicht auf amtlichem Wege bewerkstelligt. Der amtliche Weg — Ladung durch die Post mit Zustellungsurkunde — verjagt regelmäßig. Für die Post war der Graf nicht zu finden.

Monatelang hat sich der Prozeß hingezogen. Monatelang wartet die arme Frau auf Erstattung ihrer Kurkosten. Schließlich hat das Arbeitsgericht dem Grafen die Ladung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Der hat ihn dann auch gefunden, und so erschien der Graf endlich vor dem Arbeitsgericht. Aber zahlen wollte er nicht. Er brachte einen Vertreter einer Versicherungsgesellschaft mit, bei der er sein Personal gegen Unfall versichert hat. Die Versicherungsgesellschaft will höchstens 200 Mark zahlen. Aber damit ist die Klägerin nicht zufrieden. Mit 300 Mark würde sie sich begnügen. Aber die „Noblese“ des Grafen reicht nicht so weit, zu dem von der

Versicherungsgesellschaft bewilligten Betrage 100 Mark zuzulegen und so den Streit durch einen Vergleich beizulegen.

Das Gericht verurteilte den Grafen, der Klägerin die geforderten 375 Mark zu zahlen. Das Urteil stützt sich auf § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher sagt: „Der Dienstberechtigte hat Räume, Borräumungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

Gegen diese Bestimmung, sagt das Urteil, hat der Beklagte verstoßen, indem er der Klägerin trotz der von ihr geäußerten Bedenken eine zu schwache Leiter zur Benutzung gab.

Die Klägerin war bei dem Beklagten als Hausmädchen tätig. Der „gnädige Herr“ war sehr temperamentvoll. Wiederholt hat er seine Angestellte in übelster Weise beschimpft. Damit nicht genug, hat er sie auch häufig geschlagen. Das Mädchen wollte aber die Stelle nicht aufgeben, aus Furcht, arbeitslos auf der Straße zu stehen. Sie blieb und ließ sich weiter beschimpfen und schlagen. Einmal wurde der „gnädige Herr“ dann doch zu hitzig. Er schlug das Mädchen in brutalster Weise an den Kopf, so daß sie sich in Krankenhausbehandlung begeben mußte. Hier wurde festgestellt, daß infolge des Schlages das Gehör der Patientin gelitten hatte. Nachdem sie aus dem Krankenhaus entlassen war, blieb sie auf einem Ohr gänzlich taub, auf dem zweiten Ohr war die Hörfähigkeit stark verringert. Das Mädchen klagte nun vor dem Arbeitsgericht eine Entschädigung in Höhe von 2000 Mark ein. Sie will sich eine neue Ergänzung gründen, denn als halbtlaube Hausangestellte kann sie keinen befriedigenden Posten finden, zumal sie noch immer in ärztlicher Behandlung ist.

In der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Berlin erschien der Beklagte nicht persönlich. Er ließ sich durch seinen Privatsekretär vertreten. Die Verhandlung endete mit einem Vergleich in Höhe von 1000 Mark, doch behielt sich der Vertreter des Beklagten ausdrücklich den Widerruf vor, falls etwa dem „gnädigen Herrn“ die Höhe der Vergleichssumme zu hoch sein sollte.

Die Hausangestellte M. wurde eines Tages unter Einbehaltung des Lohnes fristlos entlassen, weil die Dienstherrin nach ihrer Angabe kein Dienstmädchen mehr halten wollte. Erfolg: Beurteilung zur Auszahlung des rückständigen Lohnes und Schadenersatz.



Zank in der Küche. „Sind Sie verrückt oder bin ich verrückt?“ — „Es ist nicht anzunehmen, gnädige Frau, daß Sie sich eine verrückte Köchin engagieren würden!“ (Der wahre Jacob.)

Was ein Häkchen werden will. „Warum weinst du, Willi?“ „Ich habe zehn Pfennig verloren.“ „Hier hast du sie wieder. Warum weinst du denn noch?“ „Weil ich nicht eine Mark gesagt habe!“

Hausfrau: „Wie ich gehört habe, haben Sie sich nun wirklich verlobt, Anna, mit wem denn?“

Anna: „Er ist an der Antoniuskirche angestellt.“

Hausfrau: „Küfter?“

Anna: „Und wie!“

(„Nebelspalter.“)

Modern. „Ich möchte heute eins von den Kindern mit in die Kirche nehmen?“

„Welches denn, gnädige Frau?“

„Das, welches am besten zu meinem neuen Kleid paßt.“ (Mit.)

Das Thema Hygiene wird in der Stunde behandelt. „... und, sagen Sie mir, Mlle, warum muß man in der Hauptkuche immer darauf achten, daß unsere Wohnung stets frisch und sauber ist?“ — „Weil jeden Augenblick Besuch kommen kann.“

Früktlos entlassen. Auf dem Arbeitsgericht Berlin unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsrats Dr. Kiese wurde in der Klagesache der 17-jährigen Hausgehilfin M. verhandelt. Fräulein M. war bei Herrn M. sieben Monate als Hausmädchen beschäftigt und hatte eine 6-Zimmer-Wohnung sauber zu halten. Nach dieser Zeit wurde sie von Herrn M. fruchtlos und ohne Zeugnis entlassen mit der Begründung, daß die Zimmer ständig wie ein Schweinestall ausgesehen hätten.

Darauf reichte Fräulein M. die Klage auf Lohn, Kost- und Wohnentschädigung sowie Ausstellung eines Zeugnisses gegen Herrn M. ein. Sie behauptete, von morgens 1/2 Uhr bis abends 11 Uhr und manchmal noch länger gearbeitet zu haben, fleißig gewesen zu sein, zum Dank dafür sei sie von der Tochter des Arbeitgebers mißhandelt worden. Der Beklagte verlangte Abweisung der Klage wegen der angeblichen Unsauberkeit. Der Vorsitzende stellte sich auf den Standpunkt, daß man so große Unsauberkeit bereits nach drei bis vier Wochen merken müßte und nicht erst nach sieben Monaten und schlug vor, daß sich die Parteien vergleichen sollten, was jedoch der Kläger, auf sein vermeintliches Recht pochend, entrüstet abwies.

Daraufhin sprach der Richter das Urteil, nach dem der Beklagte M. zur Ausstellung eines Zeugnisses sowie Entschädigung für die Zeit der fruchtlosen Entlassung, Lohn, Kost und Wohngelegenheit verurteilt wurde. In der Begründung des Urteils hob der Richter ausdrücklich hervor, daß wohl selten ein Hausmädchen so fleißig gewesen sei wie die Klägerin.

Was kommt im Monat Oktober auf den Tisch?

Wild und Geflügel: Wild aller Art in gutem Zustande, Mast-geflügel, Krammetsvögel.

Fische und Krustentiere: Karpfen und alle anderen Flußfische, aber Lachs und Forellen laichen. Seefische.

Obst und Gemüse: Teltower Rübsen, Steinpilze, Winterkohl, und zwar sowohl Weiß- wie Rotkohl, Sellerie. Preiselbeeren, Haselnüsse, Maronen, Weintrauben, Quitten.

Hajenragout: 2 Pfund Hajenklein. Zur Beize: 1/2 Liter mit Wasser oder Wein verdünnter Essig, 1 Zwiebel, 1 Gelbrübe (Mohrrübe), 1 Scheibe Zitrone. — Zur Zubereitung 50 Gramm Fett, 40 Gramm gebräuntes Mehl, Salz, Pfeffer, 1/4 Liter Beize, 1/2 Liter Fleisch- oder Knochenbrühe, 4 Eßlöffel Wein. Dazu verwendet man die weniger wertvollen Teile des Hais, wie Hals, Bauchlappen, Läufe, Herz, Leber, Kopf. Diese Stücke werden, je nach Art ganz oder zerteilt und nebst den Beizzutaten in eine Schüssel gelegt. Nach 3 bis 4 Tagen wird das Fleisch zum Abtropfen auf ein Sieb gelegt und nach einer Stunde in dem heißen Fett auf starkem Feuer rasch braun gebraten. Ist die Pfanne etwas klein, nimmt man das Fleisch am besten heraus, röstet in dem zurückbleibenden Fett das Mehl braun oder gibt ohne Fett gebräuntes Mehl hinzu, löst mit Beize und Fleisch- oder Knochenbrühe ab, würzt mit den angegebenen Gewürzen und läßt das Ragout auf der Seite des Herdes, je nach dem Alter des Tieres, ein bis zwei Stunden schmoren. Beim Anrichten wird der Beizsaft entfettet, Wein zugegeben und das Ragout mit Klößen, Nudeln oder Kartoffeln gereicht.

Karpfen, blau gekocht: Zutaten: 2 Pfund Fisch, 2 Liter Wasser, Salz, 1/4 Liter Weißwein, 1/8 Liter Essig (zum Begießen), ein Straußchen Petersilie, eine mit Nelken besteckte Zwiebel, 4 Pfefferkörner, 2 Zitronenscheiben. Zum Kochen eignet sich am besten der Spiegelfarpfen, welcher ungeschuppt, sorgfältig gepuht und ausgenommen werden muß, damit der ihm anhaftende Schleim, welcher das Blauwerden verursacht, nicht entfernt wird. Nun legt man den Fisch auf eine Platte, gießt lauwarmen Essig darüber, stellt ihn in Durchzug, gibt ihn vorsichtig in den vorgekochten, lauwarmen Fischsud, läßt ihn bis zum Kochen kommen und auf der Seite des Herdes in offenem Kessel je nach Größe 15 bis 20 Minuten ziehen. Hierauf richtet man den Karpfen an und reicht ihn mit zerlassener oder Schaumbutter. Am Fischkessel darf nie gerüttelt oder gestochen werden, da sonst der blaue Ueberzug abfällt.

Teltower oder Herbelrüben: 2 Pfund Rüben, 2 Liter Abkochwasser, 1 Eßlöffel Salz, 60 Gramm Fett, 35 Gramm Zucker, Salz, 1/4 Liter Fleischbrühe. Die Rüben werden am besten am Tage zuvor gerichtet und, damit sie nicht schwarz werden, in Wasser gelegt, in welches man ein Teiglein von Mehl und Essig eingerührt hat. Bei der Zubereitung gibt man sie in kochendes Salzwasser, kocht sie darin nicht zu weich und gießt sie auf ein Sieb. In einem möglichst breiten, glasierten Topfe dünstet man den Zucker in Fett braun, löst mit der Fleischbrühe ab, läßt diese etwas einkochen, gibt die Rüben zu und läßt sie unter vorsichtigem Schütteln auf allen Seiten braun glasieren. Nach Belieben kann man vor dem Anrichten etwas Bratensoß zugeben.

Bücher und Schriften

Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 323 Seiten, Berlin 1929. Preis in Leinen gebunden 8,75 Mk., Organisationspreis 6,60 Mk.; kartoniert 8 Mk., Organisationspreis 6,00 Mk. Zu beziehen durch die Verlagsanstalt „Courier“, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 4.

Das Jahrbuch 1928 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, das hiebei erschienen ist, unterscheidet sich von den vorhergehenden Jahrbüchern durch eine neue Gliederung des Stoffes, welche die Orientierung in dem weiten Gebiet der modernen Gewerkschaftspolitik erleichtern wird.

So wird in dem ersten Hauptteil in dem einleitenden Kapitel in knappen Zügen ein Bild der wirtschaftlichen und sozialen Umwelt gezeichnet, in dem die politische Tätigkeit der Gewerkschaften zur Darstellung gelangt. 17 Kapitel, die dem großen Thema Wirtschaft und Politik, stets im Hinblick auf die Aufgaben und die Wirksamkeit der Gewerkschaften gewidmet sind, schildern in erster Linie die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben der Verbände, die Wirtschaft-, Sozial- und Kulturpolitik des ADGB. Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung wird in seinem dramatischen Verlauf bis zum Juli 1929 geschildert. Die in ihrer grundsätzlichen Bedeutung zu überschätzende Auseinandersetzung über das Schlichtungsvesen wird gleichfalls bis in die letzten Monate verfolgt. Aber nicht nur der systematische Feldzug gegen die moderne Sozialpolitik findet eine eingehende Darstellung. Auch die Entwicklung der Reparationsverhandlungen wird bis an die Schwelle der Haager Konferenz aufgezeigt.

Das Jahrbuch 1928 des ADGB ist im Widerspruch zu der Jahresbezeichnung in weitgehendem Maße schon ein Bericht über das Jahr 1929. In keiner anderen Veröffentlichung kommt die moderne Gewerkschaftspolitik in einer so konzentrierten Form und so aktuell zum Ausdruck wie in diesem Rechenschaftsbericht, der als eine historische Darstellung und als ein aktives Element der Gesamtpolitik der Gewerkschaften zu werten ist.

Der zweite Hauptteil, der in 14 Kapiteln die Gewerkschaftspolitik im engeren Sinne, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie die Entwicklung des ADGB zur Darstellung bringt, ist im strengeren Sinne des Wortes ein Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften während des Jahres 1928. Er enthält zum erstenmal neben den ständig großen Kapiteln über „Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen“, „Lohnlöcher“ einen besonderen Abschnitt über „Die tarifpolitischen Gemeinschaftsaufgaben der Verbände“, sowie einen interessanten Ueberblick über „Die örtliche Gewerkschaftspresse“, eine ausschlußfreie Ergänzung über die Zentralorgane der Verbände, die im Jahrbuch 1927 veröffentlicht worden ist.

In dem anschließenden dritten Teil werden in verschiedenen Kapiteln die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gewerkschaften nach ihrer Entwicklung im Jahre 1928 kurz dargestellt.

Die Darstellung findet wie gewöhnlich ihren Abschluß in zwei Kapiteln über „Das Internationale Arbeitsamt“ und „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung“. Im letzteren werden die Richtlinien für die Wirtschaftspolitik des ADGB veröffentlicht, die dem nächstjährigen Kongress zur Annahme vorgelegt werden sollen.

Die Jahrbücher des ADGB, der jetzt die größte Arbeitnehmerorganisation nicht nur Deutschlands, sondern der ganzen Welt ist, sind seit dem Erscheinen des ersten Jahrbuchs im Jahre 1923 zu einem unentbehrlichen Rüstzeug aller Funktionäre der Gewerkschaften geworden. Das neue Jahrbuch wird seiner großen Aufgabe im gleichen Maße gerecht werden wie seine Vorgänger.

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entzissen:

Berlin.

Ernst Fucert, Wohnhausportier,

Max Kloss, Hausmeister,

Ernst Voelge, Fahrstuhlführer.

Ehre ihrem Andenken!